Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0156(COD)

17.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 133 - 434

Entwurf eines Berichts
Deirdre Clune
(PE755.046v01-00)

zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0258 – C9-0175/2023 – 2023/0156(COD))

Änderungsantrag 133
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 zur Ursprungskennzeichnung

Or. fr

Änderungsantrag 134
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet ***und*** vereinfacht werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.	(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet***,*** vereinfacht ***und harmonisiert*** werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.

Or. it

Begründung

Wie im Sonderbericht Nr. 04/2021 des Europäischen Rechnungshofes „Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich“ festgestellt, ist der Aufsichtsrahmen nicht gut genug konzipiert, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Kontrollen der Einfuhranmeldungen auf harmonisiertem Weg auswählen. Außerdem setzen die Mitgliedstaaten den Rahmen auf unterschiedliche Weise um.

Änderungsantrag 135
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet ***und*** vereinfacht werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.	(4) Um wirksame Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Zollunion zu schaffen, sollte eine Reihe von Vorschriften und Verfahren, die das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union regeln, überarbeitet***,*** vereinfacht ***und harmonisiert*** werden. Es sollte ein modernes, integriertes Paket interoperabler elektronischer Dienste für die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen bereitgestellt werden, die für die Umsetzung des Zollrechts relevant sind (Zolldatenplattform der Europäischen Union, im Folgenden „EU-Zolldatenplattform“). Es sollte eine Zollbehörde der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Zollbehörde“) als zentrale, operative Institution für die koordinierte Verwaltung der Zollunion in bestimmten Bereichen eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 136
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 haben sich die Aufgaben der Zollbehörden zunehmend auf die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Waren ausgeweitet, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, insbesondere von nichtfinanziellen Anforderungen an Waren, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren in den Binnenmarkt gelangen und dort zirkulieren können. Diese nichtfinanziellen Aufgaben haben im Laufe der Jahre exponentiell zugenommen, da die Erwartungen der Unternehmen und Bürger der Union an Sicherheit, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Schutz der Menschenrechte und Werte der Union gestiegen sind. Es sind neue Instrumente, wie der digitale Produktpass, einzuführen, um sicherzustellen, dass andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften für Waren weiterhin diesen Erwartungen entsprechen. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Zahl und Komplexität der nichtfinanziellen Risiken Rechnung zu tragen, indem in den Auftrag der Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein spezieller Hinweis auf den Schutz all dieser öffentlichen Interessen und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen wird.	(5) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 haben sich die Aufgaben der Zollbehörden zunehmend auf die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Waren ausgeweitet, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, insbesondere von nichtfinanziellen Anforderungen an Waren, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren in den Binnenmarkt gelangen und dort zirkulieren können. Diese nichtfinanziellen Aufgaben haben im Laufe der Jahre exponentiell zugenommen, da die Erwartungen der Unternehmen und Bürger der Union an Sicherheit, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Schutz der Menschenrechte und Werte der Union gestiegen sind. Es sind neue Instrumente, wie der digitale Produktpass, einzuführen, um sicherzustellen, dass andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften für Waren weiterhin diesen Erwartungen entsprechen. Daher ist es notwendig, der zunehmenden Zahl und Komplexität der nichtfinanziellen Risiken Rechnung zu tragen, indem in den Auftrag der Zollbehörden in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein spezieller Hinweis auf den Schutz all dieser öffentlichen Interessen und gegebenenfalls der nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen wird. ***Es ist gleichermaßen wichtig anzumerken, dass ein beträchtliches Volumen an Waren, die in wichtigen Häfen und Flughäfen verarbeitet werden, umgeladen wird, aus anderen Kontinenten ankommt und für diese bestimmt ist, ohne dass es auf den EU-Markt gelangt. Diese Waren müssen nicht denselben EU-Sicherheits- und Produktnormen entsprechen, die für Waren erforderlich sind, die auf den Binnenmarkt gelangen.***

Or. en

Änderungsantrag 137
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates melden die zuständigen Zollbehörden der EUStA unverzüglich alle strafbaren Handlungen, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung ausüben könnte. Die zuständigen Zollbehörden sehen davon ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Vertraulichkeit von strafrechtlichen Ermittlungen zu demselben Sachverhalt durch die zuständige nationale Rechts- oder Strafverfolgungsbehörde oder die EUStA gefährden könnten, wenn diese Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche	(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche

Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt***, um sicherzustellen, dass der betreffende Wirtschaftsbeteiligte die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten hat, die die Zollbehörden beim Eingang bzw. Ausgang von Waren in das bzw. aus dem Zollgebiet der Union anwenden, und angemessene Aufzeichnungen über die Einhaltung dieser Vorschriften bereitstellt, aufbewahrt und zur Verfügung stellt***. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 139
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.	(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers***, der für alle Verkäufer und Marktplätze gilt, die an einem Fernverkauf von aus Drittländern eingeführten Waren beteiligt sind,*** sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.	(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden ***finanziellen*** Verantwortlichkeiten ***und spezifischen Verpflichtungen im Rahmen von Gesetzen zur Produktkonformität*** übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.	(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die Einhaltung der Vorschriften für die Waren, einschließlich bezüglich der finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, verantwortlich ***gegenüber dem Zoll zu*** machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

Or. en

Begründung

Wir möchten klarstellen, dass wir über die Verantwortlichkeit gegenüber dem Zoll und nicht über die Haftung in den Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften (Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit) sprechen.

Änderungsantrag 142
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für ***die Einhaltung der Vorschriften für*** die ***Waren, einschließlich bezüglich der*** finanziellen ***und nichtfinanziellen*** Risiken***,*** verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.	(7) Bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Rechtsakten der Union anzugleichen und Terminologie zu klären, die in verschiedenen Sektoren unterschiedliche Bedeutungen hat. In die Zollvorschriften sollten neue Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, um die Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Akteure in Zollverfahren zu klären. Im Falle des Einführers und des Ausführers sollten neue Begriffsbestimmungen diese Personen für die finanziellen Risiken ***und unter Vorbehalt der in Gesetzen zur Produktkonformität dargelegten Verantwortlichkeiten*** verantwortlich machen, um so die zollamtliche Überwachung zu stärken. Im Falle des neuen Begriffs des fiktiven Einführers sollten neue Begriffsbestimmungen sicherstellen, dass in einigen Fällen – und zwar im Zusammenhang mit Online-Verkäufen von Waren aus einem Drittstaat – ein Wirtschaftsbeteiligter und nicht der Verbraucher als Einführer gilt und die entsprechenden ***finanziellen*** Verantwortlichkeiten übernimmt. Neue Begriffsbestimmungen sollten auch in Bezug auf den breiteren Anwendungsbereich der Bestimmungen über zollamtliche Überwachung, Risikomanagement und Zollkontrollen eingeführt werden.

Or. en

Begründung

Aus den vorgeschlagenen Änderungen wird ersichtlich, dass (fiktive) Einführer den Verpflichtungen zur Produktkonformität im Rahmen der bestehenden Gesetze zur Produktkonformität anstatt den neuen Verpflichtungen zur Produktkonformität, die im Rahmen des EUCR erlassen wurden, unterliegen.

Änderungsantrag 143
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch	(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch

handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen. ***Divergenzen in den nationalen Verzeichnissen der Verbote und Beschränkungen verursachen erhebliche Schwierigkeiten für Unternehmen, die in mehrere Mitgliedstaaten einführen. Um den Handel und das Funktionieren des Zolls zu ermöglichen, sollte die EU an einer schrittweisen Harmonisierung der nationalen Verzeichnisse der Verbote und Beschränkungen arbeiten. Außerdem sollten harmonisierte Definitionen der rechtlichen Bestimmungen, die bei der Bereitstellung von Verboten und Beschränkungen verwendet werden, übernommen werden, um abweichende Auslegungen durch Mitgliedstaaten zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 144
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu	(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren ***in***

schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

Übereinstimmung mit Verordnung 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und innerhalb der spezifischen Zollkontrollen und -verfahren, die im Rahmen dieser Verordnung erstellt wurden (zur Festlegung des Zollkodex der Union), zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 145
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden auch eine entscheidende Funktion bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und	(8) Neben ihrer traditionellen Aufgabe, Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern zu erheben und das Zollrecht anzuwenden, haben die Zollbehörden ***zusammen mit den Marktüberwachungsbehörden*** auch eine entscheidende Funktion bei der

gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union und gegebenenfalls anderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zollbereich. Es sollte eine Definition dieser „anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften“ erfolgen, um einen wirksamen Rahmen für die Regelung der Anwendung und Überwachung dieser besonderen Anforderungen an Waren ***in Übereinstimmung mit Verordnung 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten*** zu schaffen. Solche Verbote und Beschränkungen können unter anderem aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des Umweltschutzes, des Schutzes des nationalen Kulturguts von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert und des Schutzes des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein, einschließlich der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen, Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, und Bargeld. Der Begriff „andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften“ sollte auch handelspolitische Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei sowie restriktive Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV umfassen.

Or. en

Begründung

Obwohl der Zoll eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung von Gesetzen zur Produktkonformität einnimmt, sollte die Hauptverantwortung hierfür weiterhin bei den Marktüberwachungsbehörden liegen. Die Änderungen verweisen auch auf die Marktüberwachungsverordnung, in der ausführliche Regeln dazu festgelegt sind, wie der Zoll mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten sollte, um die Gesetze zur Produktkonformität zu wahren.

Änderungsantrag 146
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Es sollte klargestellt werden, welche Folgen es hat, wenn eine Zollbehörde nicht innerhalb der festgelegten Fristen eine Entscheidung über einen Antrag trifft. Außerdem sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass der Antrag in diesem Fall als negativ beschieden gilt und dass der Antragsteller nach der allgemeinen Regelung für Zollentscheidungen einen Rechtsbehelf einlegen kann.	(10) Es sollte klargestellt werden, welche Folgen es hat, wenn eine Zollbehörde nicht innerhalb der festgelegten Fristen eine Entscheidung über einen Antrag trifft. Außerdem sollte der Grundsatz festgelegt werden, dass der Antrag in diesem Fall als negativ beschieden gilt und dass der Antragsteller nach der allgemeinen Regelung für Zollentscheidungen einen Rechtsbehelf einlegen kann. ***Um sicherzustellen, dass der Handel im Falle eines großflächigen Ausfalls der zentralen elektronischen Systeme nicht zum Stillstand kommt, sollten die Kommission und die EU-Zollbehörde gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Ausweichverfahren erarbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 147
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Pflichten der fiktiven Einführer, die sich von den Pflichten der [übrigen] Einführer unterscheiden, sollten ebenfalls geklärt werden. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass der fiktive Einführer den Zollbehörden nicht nur die für die Überlassung der verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Daten übermittelt, sondern auch die Informationen, die der fiktive Einführer für Mehrwertsteuerzwecke	(14) Die Pflichten der fiktiven Einführer, die sich von den Pflichten der [übrigen] Einführer unterscheiden, sollten ebenfalls geklärt werden. Insbesondere sollte ***klargestellt werden, dass der fiktive Einführer zum Zwecke der effektiven und effizienten Erhebung von Zöllen geschaffen wird. Der fiktive Einführer ist in der Regel nicht im Besitz der Waren und die Übertragung des Eigentums an den Waren erfolgt zwischen dem***

erheben muss. Diese Informationen sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates[43] aufgeführt.

Importeur und dem Abnehmer. Folglich stützt sich der fiktive Einführer oft auf die Richtigkeit der Informationen, die die Importeure vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Checkouts zur Verfügung stellen, um den richtigen Umgang mit den Zöllen (Zahlungs- und Berichtspflichten) der Transaktion sicherstellen zu können. Es sollte auch vorgesehen werden, dass der fiktive Einführer den Zollbehörden nicht nur die für die Überlassung der verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Daten übermittelt, sondern auch die Informationen, die der fiktive Einführer für Mehrwertsteuerzwecke erheben muss. Diese Informationen sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates[43] aufgeführt.

[43] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

[43] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 148
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Pflichten der fiktiven Einführer, die sich von den Pflichten der [übrigen] Einführer unterscheiden, sollten ebenfalls geklärt werden. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass der fiktive Einführer den Zollbehörden nicht nur die für die Überlassung der verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Daten übermittelt, sondern	(14) Die Pflichten der fiktiven Einführer, die sich von den Pflichten der [übrigen] Einführer unterscheiden, sollten ebenfalls geklärt werden. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass der fiktive Einführer den Zollbehörden nicht nur die für die Überlassung der verkauften Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Daten übermittelt, sondern

auch die Informationen, die der fiktive Einführer für Mehrwertsteuerzwecke erheben muss. Diese Informationen sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates[43] aufgeführt.

[43] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

auch die Informationen, die der fiktive Einführer für Mehrwertsteuerzwecke erheben muss. Diese Informationen sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates[43] aufgeführt. ***Der fiktive Einführer kann jedoch nicht für die Bereitstellung von nichtsteuerlichen Informationen über die Einhaltung von Vorschriften haftbar gemacht werden.***

[43] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 149
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, um bei den Zollbehörden als konformer und vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu gelten, können den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erhalten und dadurch von Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren. Das AEO-System stellt zwar sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die den größten Teil des Unionshandels abwickeln, vertrauenswürdig sind, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die bei der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und in den Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs hervorgehoben wurden. Um diesen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen	(15) Wirtschaftsbeteiligte, die bestimmte Kriterien und Voraussetzungen erfüllen, um bei den Zollbehörden als konformer und vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu gelten, können den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erhalten und dadurch von Erleichterungen bei den Zollverfahren profitieren. Das AEO-System stellt zwar sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die den größten Teil des Unionshandels abwickeln, vertrauenswürdig sind, weist jedoch einige Schwachstellen auf, die bei der Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und in den Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs hervorgehoben wurden. Um diesen Bedenken, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen

nationalen Praktiken und Herausforderungen bei der Überwachung der Einhaltung der AEO-Vorschriften, Rechnung zu tragen, sollten die Vorschriften dahin gehend geändert werden, dass die Zollbehörden verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorschriften mindestens alle ***drei*** Jahre zu überprüfen.	nationalen Praktiken und Herausforderungen bei der Überwachung der Einhaltung der AEO-Vorschriften, Rechnung zu tragen, sollten die Vorschriften dahin gehend geändert werden, dass die Zollbehörden verpflichtet werden, die Einhaltung der Vorschriften mindestens alle ***zwei*** Jahre zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 150
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h.*** das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter ***sollten*** auf den AEO-Kriterien ***aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen***, dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften und die Beförderung ihrer Waren erfassen. Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten	(16) ***Um es besonders vertrauenswürdigen Händlern zu ermöglichen, aus noch mehr Erleichterungen Nutzen zu schlagen, wird*** das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ***eingeführt***. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter ***bauen*** auf den AEO-Kriterien ***auf***, ***erfordern jedoch vermehrte Bemühungen um Transparenz, beispielsweise,*** dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften und die Beförderung ihrer Waren erfassen. Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben. ***Das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten sollte mit dem AEO***

die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben. Da diese Arbeitsweise schrittweise an die Stelle der auf Zollanmeldungen basierenden Arbeitsweise treten soll, sollten die Zollbehörden verpflichtet werden, die bestehenden Bewilligungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen bis zum Ende der Übergangszeit neu zu bewerten.

koexistieren.

Or. en

Änderungsantrag 151
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h. das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter sollten auf den AEO-Kriterien aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dass sie den Zollbehörden Zugang zu ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften und die Beförderung ihrer Waren erfassen. Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten	(16) Die Änderungen bei den Zollverfahren und der Arbeitsweise der Zollbehörden erfordern eine neue Partnerschaft mit den Wirtschaftsbeteiligten, d. h. das System der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter sollten auf den AEO-Kriterien aufbauen, aber auch sicherstellen, dass der Händler für die Zollbehörden als transparent gilt. Es ist daher zweckmäßig, von den geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dass sie den Zollbehörden Zugang ***in Echtzeit*** zu ***relevanten Daten in*** ihren elektronischen Systemen gewähren, in denen sie die Einhaltung der Vorschriften und die Beförderung ihrer Waren erfassen. ***Für kleine und mittelständische Wirtschaftsbeteiligte, die gewillt sind, den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter zu erlangen, für die die Übertragung von Daten in Echtzeit aber eine unverhältnismäßige***

Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben. ***Da diese Arbeitsweise schrittweise an die Stelle der auf Zollanmeldungen basierenden Arbeitsweise treten soll, sollten die Zollbehörden verpflichtet werden, die bestehenden Bewilligungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen bis zum Ende der Übergangszeit neu zu bewerten.***

Anforderung darstellen könnte, kann auch das Vorhandensein eines digitalen Produktpasses mit allen Informationen über die Konformität eines Produkts verwendet werden, um Transparenz zu zeigen. Die Transparenz sollte mit bestimmten Vorteilen einhergehen, insbesondere mit der Möglichkeit, die Waren im Namen des Zolls zu überlassen, ohne dass dieser aktiv eingreifen muss – es sei denn, eine Vorabgenehmigung ist nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erforderlich –, außerdem sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, die Zahlung der Zollschuld aufzuschieben.

Or. en

Änderungsantrag 152
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Änderungen bei den Zollverfahren erfordern auch eine Klärung der Aufgaben der Zollvertreter. Sowohl die direkte als auch die indirekte Vertretung sollte weiterhin möglich sein, es sollte aber klargestellt werden, dass der indirekte Vertreter eines Einführers oder Ausführers alle Verpflichtungen des Einführers oder Ausführers übernimmt, nicht nur die Verpflichtung, die Zollschuld zu zahlen oder eine Sicherheit zu leisten, sondern auch die Verpflichtung, die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus diesem Grund müssen die Zollvertreter ihren Wohnsitz im Zollgebiet der Union haben, wo sie die Einführer oder Ausführer vertreten, damit eine ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht für die finanziellen und nichtfinanziellen Aspekte	(17) Die Änderungen bei den Zollverfahren erfordern auch eine Klärung der Aufgaben der Zollvertreter. Sowohl die direkte als auch die indirekte Vertretung sollte weiterhin möglich sein, es sollte aber klargestellt werden, dass der indirekte Vertreter eines Einführers oder Ausführers alle Verpflichtungen des Einführers oder Ausführers übernimmt, nicht nur die Verpflichtung, die Zollschuld zu zahlen oder eine Sicherheit zu leisten, sondern auch die Verpflichtung, die anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus diesem Grund müssen die Zollvertreter ihren Wohnsitz im Zollgebiet der Union haben, wo sie die Einführer oder Ausführer vertreten, damit eine ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht für die finanziellen und nichtfinanziellen Aspekte

sichergestellt ist. Die Inanspruchnahme eines in der Union ansässigen indirekten Zollvertreters ist daher eine verfügbare und verhältnismäßige Alternative für Einführer und Ausführer, die keine gewerbliche Niederlassung in der Union haben. Darüber hinaus können in Drittländern ansässige Zollvertreter weiterhin ihre Dienste in der Union anbieten, wenn sie Personen vertreten, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.

sichergestellt ist. Die Inanspruchnahme eines in der Union ansässigen indirekten Zollvertreters ist daher eine verfügbare und verhältnismäßige Alternative für Einführer und Ausführer, die keine gewerbliche Niederlassung in der Union haben. Darüber hinaus können in Drittländern ansässige Zollvertreter weiterhin ihre Dienste in der Union anbieten, wenn sie Personen vertreten, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen. ***Das Identifizieren von zuverlässigen Zollvertretern stellt eine Herausforderung für Wirtschaftsbeteiligte dar, insbesondere für KMU. Um diesem Problem Rechnung zu tragen, ist es angemessen, dass die Kommission und die EU-Zollbehörde ein freiwilliges Register von erfahrenen Zollvertretern mit den erforderlichen Qualifikationen erstellen und führen. Ein solches Register würde bestehende Register ergänzen, die von einigen Mitgliedstaaten geführt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 153
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die EU-Zolldatenplattform sollte den Austausch von Daten mit anderen Systemen, Plattformen oder Umgebungen ermöglichen, um die Qualität der vom Zoll bei der Erfüllung seiner Aufgaben verwendeten Daten zu verbessern und um relevante Zolldaten mit anderen Behörden auszutauschen, damit die Wirksamkeit der Kontrollen im Binnenmarkt erhöht wird. ***Im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates[45] und dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen[46] dargelegten Konzept sollte die EU-Zolldatenplattform die grenz- und sektorübergreifende***	(20) Die EU-Zolldatenplattform sollte den Austausch von Daten mit anderen Systemen, Plattformen oder Umgebungen ermöglichen, um die Qualität der vom Zoll bei der Erfüllung seiner Aufgaben verwendeten Daten zu verbessern und um relevante Zolldaten mit anderen Behörden auszutauschen, damit die Wirksamkeit der Kontrollen im Binnenmarkt erhöht wird. ***Relevante Zolldaten sollten die gezielte Erhebung primärer Daten von Dateninhabern umfassen, welche Kontrolle über Informationen haben, die zur Validierung von Erklärungen verwendet werden können (Hersteller,***

Interoperabilität in Europa fördern. Sie sollte das Potenzial bestehender Quellen für Risikoinformationen nutzen, die auf Unionsebene zur Verfügung stehen, z. B. die Schnellwarnsysteme für Lebens- und Futtermittel (RASFF) und für Non-Food-Erzeugnisse (Safety Gate), das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und das IP Enforcement Portal. Sie sollte die Entwicklung der strategischen und operativen Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs und der Interoperabilität, zwischen dem Zoll und anderen Behörden, Einrichtungen und Dienststellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten unterstützen. Darüber hinaus sollte die EU-Zolldatenplattform ein breites Spektrum an modernen Datenanalysesystemen bieten, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz. Diese Datenanalyse sollte als Grundlage für Risikoanalysen, wirtschaftliche Analysen und Vorhersageanalysen dienen, um mögliche Risiken bei Sendungen, die in die Union verbracht werden oder sie verlassen, vorherzusehen. Um eine bessere Überwachung der Handelsströme und eine straffere Zusammenarbeit mit anderen Behörden als dem Zoll sicherzustellen, sollte die EU-Zolldatenplattform in der Lage sein, den Rahmen für die Zusammenarbeit im Rahmen der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll zu nutzen, und in den Fällen, in denen dieser Rahmen nicht genutzt werden kann, diesen Behörden einen speziellen Dienst anbieten, über den sie die relevanten Daten erhalten, den Zollbehörden Informationen zur Verfügung stellen und mit ihnen teilen sowie sicherstellen können, dass die sektoralen Anforderungen erfüllt werden. Dies wäre in dem Fall notwendig, in dem die anderen Behörden nicht über ein elektronisches System verfügen, das mit der EU-Zolldatenplattform Versender, Vermittler, Plattformen des elektronischen Handels und Zahlungsdienstleister). Diese Daten werden die Leistung der robusten Risikoanalyse unterstützen, welche von den Funktionen der EU-Zolldatenplattform, wie sie in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d beschrieben sind, ermöglicht wird.

zusammengeschlossen werden kann.

---

[45] [ABl.: Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD) enthaltenen Verordnung an und fügen Sie die Nummer, das Datum, den Titel und die Fundstelle im Amtsblatt in diese Fußnote ein]. Verordnung (EU) .../.... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der gesamten Union (Rechtsakt über ein interoperables Europa) [COM(2022) 720 final – 2022/0379(COD)] (ABl. L … vom … 2023, S.).

[46] Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie (COM(2017) 134 final).

Or. en

Änderungsantrag 154
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um die Transparenz von EU-Lieferketten zu verbessern, sollte die EU-Zolldatenplattform Parteien, beispielsweise zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften, Akademiker und Journalisten, vorbehaltlich einer angemessenen Begründung und auf eine Anfrage aus Gründen des öffentlichen Interesses hin den Zugang zu nicht persönlichen Zolldaten ermöglichen, welche von Parteien erhoben wurden, die Handel mit in die EU eingeführten Produkten oder

Waren treiben.

Or. en

Änderungsantrag 155
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Bei den an die EU-Zolldatenplattform übermittelten Daten handelt es sich größtenteils um nicht personenbezogene Daten, die von den Wirtschaftsbeteiligten für die Waren, mit denen sie handeln, übermittelt werden. Die Daten umfassen jedoch auch personenbezogene Daten, insbesondere die Namen von Personen, die für einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Behörde handeln. Um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten und Geschäftsinformationen ***gleichermaßen*** geschützt werden, sollten mit dieser Verordnung spezifische Zugangsregeln, Vertraulichkeitsregeln und Bedingungen für die Nutzung der EU-Zolldatenplattform festgelegt werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Stellen zusätzlich zu den betroffenen Personen, der Kommission, den Zollbehörden und der EU-Zollbehörde auf die in der EU-Zolldatenplattform vorgehaltenen oder anderweitig verfügbaren Daten zugreifen oder sie verarbeiten dürfen, wobei die Interessen dieser Stellen damit in Einklang zu bringen sind, dass die Nutzung von für Zollzwecke erhobenen personenbezogenen und vertraulichen Daten auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken ist.	(23) Bei den an die EU-Zolldatenplattform übermittelten Daten handelt es sich größtenteils um nicht personenbezogene Daten, die von den Wirtschaftsbeteiligten für die Waren, mit denen sie handeln, übermittelt werden. Die Daten umfassen jedoch auch personenbezogene Daten, insbesondere die Namen von Personen, die für einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Behörde handeln. Um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten und ***sensible*** Geschäftsinformationen geschützt werden, sollten mit dieser Verordnung spezifische Zugangsregeln, Vertraulichkeitsregeln und Bedingungen für die Nutzung der EU-Zolldatenplattform festgelegt werden. ***Unbeschadet des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen sollten diese Regeln nicht die Offenlegung von nicht personenbezogenen Daten nach dem Zugriff auf Informationsauskünfte verhindern.*** Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Stellen zusätzlich zu den betroffenen Personen, der Kommission, den Zollbehörden und der EU-Zollbehörde auf die in der EU-Zolldatenplattform vorgehaltenen oder anderweitig verfügbaren Daten zugreifen oder sie verarbeiten dürfen, wobei die Interessen dieser Stellen***, das allgemeine Interesse und der Bedarf*** damit in Einklang zu bringen sind, dass die Nutzung von für Zollzwecke erhobenen personenbezogenen und vertraulichen Daten ***für zusätzliche Zwecke unter Wahrung der***

Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/943 erfolgt.

Or. en

Begründung

Widerspruchsfreiheit mit der DSGVO für personenbezogene Daten und Richtlinie zu Geschäftsgeheimnissen für nicht personenbezogene Daten

Änderungsantrag 156
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates[48], zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass die EUStA ihre Untersuchungen in Zollangelegenheiten durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform zu ***verlangen***. Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-	(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates[48], zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass die EUStA ihre Untersuchungen in Zollangelegenheiten durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform zu ***haben***. Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-

Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[49] für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zolldaten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[50] erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

[47] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

[48] Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll-

Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[49] für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zolldaten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[50] erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

[47] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

[48] Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll-

und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

[49] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

[50] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

[49] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

[50] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Or. en

Änderungsantrag 157
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates[48], zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass die EUStA ihre Untersuchungen ***in Zollangelegenheiten*** durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, ***Zugang zu den*** Daten der EU-Zolldatenplattform ***zu verlangen.*** Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[49] für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zolldaten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung	(24) Damit das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) seine Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf betrügerische Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union ausüben kann, ist es angezeigt, dass es über einen Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform verfügt, der demjenigen der Kommission sehr ähnlich ist. Das OLAF sollte daher berechtigt sein, die Daten im Einklang mit den Datenschutzbedingungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates[48], zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass die EUStA ihre Untersuchungen durchführen kann, sollte sie berechtigt sein, ***auf*** Daten ***in*** der EU-Zolldatenplattform ***zuzugreifen und diese zu verarbeiten.*** Um die Funktionen der einzelstaatlichen IT-Systeme der Mitgliedstaaten beizubehalten, sollten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Daten entweder direkt über die EU-Zolldatenplattform zu verarbeiten oder sie aus der EU-Zolldatenplattform zu extrahieren und in anderen Systemen zu verarbeiten. Daher sollten die nach Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[49] für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden und die nach Verordnung (EU) 2019/1020 für die Marktüberwachung zuständigen Behörden mit den richtigen Diensten und Instrumenten der EU-Zolldatenplattform ausgestattet werden, sodass sie die einschlägigen Zolldaten nutzen können, um zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union beizutragen und zur Minimierung des Risikos, dass nicht konforme Waren in

des Risikos, dass nicht konforme Waren in die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[50] erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

die Union verbracht werden, mit den Zollbehörden zusammenzuarbeiten. Europol sollte auf Anfrage Zugang zu den Daten der EU-Zolldatenplattform haben, damit die Behörde ihre Aufgaben nach Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[50] erfüllen kann. Alle anderen Einrichtungen und Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), sollten Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten der EU-Zolldatenplattform haben.

---

[47] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

[48] Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

[49] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU)

[47] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

[48] Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

[49] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU)

Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

[50] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

[50] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Or. en

Änderungsantrag 158
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Kommission sollte die Modalitäten für den Zugang all dieser Behörden in Durchführungsbestimmungen festlegen, nachdem sie die bestehenden Schutzmechanismen bewertet hat, mit denen in jeder Behörde oder Kategorie von Behörden die korrekte Behandlung personenbezogener und wirtschaftlich sensibler Daten sichergestellt wird.	(26) Die Kommission sollte die Modalitäten für den Zugang all dieser Behörden in Durchführungsbestimmungen festlegen, nachdem sie die bestehenden Schutzmechanismen bewertet hat, mit denen in jeder Behörde oder Kategorie von Behörden die korrekte Behandlung personenbezogener und wirtschaftlich sensibler Daten sichergestellt wird, ***wobei***

berücksichtigt wird, dass die Herausgabe nicht sensibler Zolldaten im öffentlichen Interesse liegen kann.

Or. en

Begründung

Andere wichtige Gebiete, einschließlich die USA, veröffentlichen Zolldaten. Die Herausgabe einer Untergruppe nicht personenbezogener EU-Zolldaten würde zur Transparenz der Wertschöpfungskette beitragen und investigative Arbeiten von nichtstaatlichen Akteuren wie Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Journalisten, Akademikern und Menschenrechtsverteidigern ermöglichen.

Änderungsantrag 159
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Kommission sollte die Modalitäten für den Zugang all dieser Behörden in Durchführungsbestimmungen festlegen, nachdem sie die bestehenden Schutzmechanismen bewertet hat, mit denen in jeder Behörde oder Kategorie von Behörden die korrekte Behandlung personenbezogener und wirtschaftlich sensibler Daten sichergestellt wird.	(26) Die Kommission sollte die Modalitäten für ***die Anfrage und*** den Zugang all dieser Behörden in Durchführungsbestimmungen festlegen, nachdem sie die bestehenden Schutzmechanismen bewertet hat, mit denen in jeder Behörde oder Kategorie von Behörden die korrekte Behandlung personenbezogener und wirtschaftlich sensibler Daten sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 160
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die EU-Zolldatenplattformen sollten personenbezogene Daten für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren	(27) Die EU-Zolldatenplattformen sollten personenbezogene Daten für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren

speichern. Dieser Zeitraum ist gerechtfertigt, da die Zollbehörden die Zollschuld bis zu zehn Jahre nach Erhalt der erforderlichen Informationen über eine Sendung notifizieren können und sicherstellen müssen, dass die Kommission, die EU-Zollbehörde, OLAF, der Zoll und andere Behörden als der Zoll die Informationen der EU-Zolldatenplattform mit den in anderen Systemen gespeicherten und mit diesen ausgetauschten Informationen abgleichen können. Darüber hinaus sollte dieser Zeitraum mit der Aufbewahrungsfrist abgestimmt werden, die in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, sofern diese Rechtsvorschriften für Zollkontrollen relevant sind. Wenn personenbezogene Daten für die Zwecke von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Ermittlungen und Nachkontrollen benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten gelöscht werden und nicht für diese Zwecke verwendet werden können.

	speichern. Dieser Zeitraum ist gerechtfertigt, da die Zollbehörden die Zollschuld bis zu zehn Jahre nach Erhalt der erforderlichen Informationen über eine Sendung notifizieren können und sicherstellen müssen, dass die Kommission, die EU-Zollbehörde, OLAF, ***die EUStA,*** der Zoll und andere Behörden als der Zoll die Informationen der EU-Zolldatenplattform mit den in anderen Systemen gespeicherten und mit diesen ausgetauschten Informationen abgleichen können. Darüber hinaus sollte dieser Zeitraum mit der Aufbewahrungsfrist abgestimmt werden, die in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, sofern diese Rechtsvorschriften für Zollkontrollen relevant sind. Wenn personenbezogene Daten für die Zwecke von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Ermittlungen und Nachkontrollen benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten gelöscht werden und nicht für diese Zwecke verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 161
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die EU-Zolldatenplattformen sollten personenbezogene Daten für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren speichern. Dieser Zeitraum ist gerechtfertigt, da die Zollbehörden die Zollschuld bis zu zehn Jahre nach Erhalt der erforderlichen Informationen über eine Sendung notifizieren können und sicherstellen müssen, dass die Kommission, die EU-Zollbehörde, OLAF,	(27) Die EU-Zolldatenplattformen sollten personenbezogene Daten für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren speichern. Dieser Zeitraum ist gerechtfertigt, da die Zollbehörden die Zollschuld bis zu zehn Jahre nach Erhalt der erforderlichen Informationen über eine Sendung notifizieren können und sicherstellen müssen, dass die Kommission, die EU-Zollbehörde, OLAF,

der Zoll und andere Behörden als der Zoll die Informationen der EU-Zolldatenplattform mit den in anderen Systemen gespeicherten und mit diesen ausgetauschten Informationen abgleichen können. Darüber hinaus sollte dieser Zeitraum mit der Aufbewahrungsfrist abgestimmt werden, die in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, sofern diese Rechtsvorschriften für Zollkontrollen relevant sind. Wenn personenbezogene Daten für die Zwecke von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Ermittlungen und Nachkontrollen benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten gelöscht werden und nicht für diese Zwecke verwendet werden können.

die EUStA, der Zoll und andere Behörden als der Zoll die Informationen der EU-Zolldatenplattform mit den in anderen Systemen gespeicherten und mit diesen ausgetauschten Informationen abgleichen können. Darüber hinaus sollte dieser Zeitraum mit der Aufbewahrungsfrist abgestimmt werden, die in den anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, sofern diese Rechtsvorschriften für Zollkontrollen relevant sind. Wenn personenbezogene Daten für die Zwecke von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Ermittlungen und Nachkontrollen benötigt werden, sollte die Aufbewahrungsfrist ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten gelöscht werden und nicht für diese Zwecke verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 162
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben**.**	(30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben, ***in der er ausdrücklich darauf hinwies, dass die Risikokriterien, die zur Auswahl von Personen mittels einer automatisierten Verarbeitung zu verwenden sind, wenn diese zu individuellen Entscheidungen führen, auf Umständen basieren sollten, die zuverlässig und direkt an objektive Anhaltspunkte geknüpft sind; keine direkte oder indirekte Gefahr der Diskriminierung mit sich bringen sollten, beispielsweise aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, politischer***

Ausrichtung, sexueller Orientierung; und nicht übermäßig weit gefasst sein sollen

Or. en

Änderungsantrag 163
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Zollrisikomanagement auf Unionsebene ist von grundlegender Bedeutung, um eine harmonisierte Anwendung der Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der derzeitige gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement, der die Möglichkeit bietet, gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards im Bereich der finanziellen Risiken für die Durchführung von Zollkontrollen festzulegen, weist jedoch erhebliche Mängel auf. Um das den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und der Mitgliedsstaaten schadende Fehlen einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen und eines harmonisierten Risikomanagements zu beheben, sollten die Vorschriften überarbeitet werden, um ein solideres Risikomanagementkonzept zu schaffen, das sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken berücksichtigt. Dazu gehört auch die Bewältigung der vom Europäischen Rechnungshof aufgezeigten strukturellen Herausforderungen im Bereich des Managements finanzieller Risiken. Insbesondere sollte beschrieben werden, welche turnusmäßigen Tätigkeiten das Zollrisikomanagement beinhaltet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden der Mitgliedstaaten festzulegen. Ferner muss die Kommission	(31) Ein Zollrisikomanagement auf Unionsebene ist von grundlegender Bedeutung, um eine harmonisierte Anwendung der Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der derzeitige gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement, der die Möglichkeit bietet, gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche und gemeinsame Risikokriterien und -standards im Bereich der finanziellen Risiken für die Durchführung von Zollkontrollen festzulegen, weist jedoch erhebliche Mängel auf. Um das den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der Union und der Mitgliedsstaaten schadende Fehlen einer harmonisierten Anwendung der Zollkontrollen und eines harmonisierten Risikomanagements zu beheben, sollten die Vorschriften überarbeitet werden, um ein solideres Risikomanagementkonzept zu schaffen, das sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Risiken berücksichtigt. Dazu gehört auch die Bewältigung der vom Europäischen Rechnungshof aufgezeigten strukturellen Herausforderungen im Bereich des Managements finanzieller Risiken. Insbesondere sollte beschrieben werden, welche turnusmäßigen Tätigkeiten das Zollrisikomanagement beinhaltet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission, der EU-Zollbehörde und der Zollbehörden der Mitgliedstaaten festzulegen. Ferner muss die Kommission

unbedingt gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards festlegen und spezifische Bereiche der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften bestimmen können, die Priorität für ein gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen verdienen, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.

unbedingt gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards festlegen und spezifische Bereiche der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften bestimmen können, die Priorität für ein gemeinsames Risikomanagement und gemeinsame Kontrollen verdienen, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird. ***Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die andere vom Zoll angewandte Rechtsvorschriften durchsetzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden liegt.***

Or. en

Änderungsantrag 164
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Daher sollten auf Unionsebene Risikomanagementaktivitäten eingeführt und Bestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass auf Unionsebene umfassende Daten erhoben werden, die für das Risikomanagement relevant sind, wozu auch die Ergebnisse und Evaluierungen aller Kontrollen gehören. Ferner sind eine gemeinsame Risikoanalyse und die Abgabe entsprechender EU-Kontrollempfehlungen an die Zollbehörden vorgesehen. Diese Kontrollempfehlungen sollten umgesetzt werden, geschieht das nicht, sollte dies begründet werden. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Anweisung erteilen zu können, dass für die Union bestimmte Waren nicht verladen oder befördert werden dürfen. Die Analyse der Risiken und Bedrohungen auf Unionsebene sollte sich auf ständig aktualisierte Daten auf Unionsebene	(32) Daher sollten auf Unionsebene Risikomanagementaktivitäten eingeführt und Bestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass auf Unionsebene umfassende Daten erhoben werden, die für das Risikomanagement relevant sind, wozu auch die Ergebnisse und Evaluierungen aller Kontrollen gehören. Ferner sind eine gemeinsame Risikoanalyse und die Abgabe entsprechender EU-Kontrollempfehlungen an die Zollbehörden vorgesehen. Diese Kontrollempfehlungen sollten umgesetzt werden, geschieht das nicht, sollte dies begründet werden. ***In Übereinstimmung mit dem „Comply or explain“-Prinzip sollten diese Kontrollempfehlungen umgesetzt oder zwingende Gründe für ihre Nichtanwendung gegeben werden. Ein Rahmen sollte festgelegt werden, um Sicherheit in Situationen zu schaffen, in denen eine Abweichung von diesen***

stützen und die Maßnahmen und Kontrollen bestimmen, die an den Grenzübergangsstellen bei Eingang und Ausgang in das bzw. aus dem Gebiet der Union durchzuführen sind. Insbesondere sollte das Risikomanagement auf Unionsebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit zu den strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beitragen und davon profitieren, die auf Unionsebene u. a. von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vorgenommen werden, um an der effizienten und wirksamen Kriminalitätsprävention und -bekämpfung mitzuwirken.

Empfehlungen zulässig ist, zum Beispiel, wenn andere dringliche Prioritäten oder spezifische nationale Gegebenheiten Vorrang haben. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Anweisung erteilen zu können, dass für die Union bestimmte Waren nicht verladen oder befördert werden dürfen. Die Analyse der Risiken und Bedrohungen auf Unionsebene sollte sich auf ständig aktualisierte Daten auf Unionsebene stützen und die Maßnahmen und Kontrollen bestimmen, die an den Grenzübergangsstellen bei Eingang und Ausgang in das bzw. aus dem Gebiet der Union durchzuführen sind. Insbesondere sollte das Risikomanagement auf Unionsebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit zu den strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beitragen und davon profitieren, die auf Unionsebene u. a. von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vorgenommen werden, um an der effizienten und wirksamen Kriminalitätsprävention und -bekämpfung mitzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 165
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Daher sollten auf Unionsebene Risikomanagementaktivitäten eingeführt und Bestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass auf Unionsebene umfassende Daten erhoben werden, die für das Risikomanagement relevant sind, wozu	(32) Daher sollten auf Unionsebene Risikomanagementaktivitäten eingeführt und Bestimmungen erlassen werden, die sicherstellen, dass auf Unionsebene umfassende Daten erhoben werden, die für das Risikomanagement relevant sind, wozu

auch die Ergebnisse und Evaluierungen aller Kontrollen gehören. Ferner sind eine gemeinsame Risikoanalyse und die Abgabe entsprechender EU-Kontrollempfehlungen an die Zollbehörden vorgesehen. Diese Kontrollempfehlungen sollten umgesetzt werden, geschieht das nicht, sollte dies begründet werden. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Anweisung erteilen zu können, dass für die Union bestimmte Waren nicht verladen oder befördert werden dürfen. Die Analyse der Risiken und Bedrohungen auf Unionsebene sollte sich auf ständig aktualisierte Daten auf Unionsebene stützen und die Maßnahmen und Kontrollen bestimmen, die an den Grenzübergangsstellen bei Eingang und Ausgang in das bzw. aus dem Gebiet der Union durchzuführen sind. Insbesondere sollte das Risikomanagement auf Unionsebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit zu den strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beitragen und davon profitieren, die auf Unionsebene u. a. von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vorgenommen werden, um an der effizienten und wirksamen Kriminalitätsprävention und -bekämpfung mitzuwirken.	auch die Ergebnisse und Evaluierungen aller Kontrollen gehören. Ferner sind eine gemeinsame Risikoanalyse und die Abgabe entsprechender EU-Kontrollempfehlungen an die Zollbehörden vorgesehen. Diese Kontrollempfehlungen sollten umgesetzt werden, geschieht das nicht, sollte dies begründet werden. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Anweisung erteilen zu können, dass für die Union bestimmte Waren nicht verladen oder befördert werden dürfen. Die Analyse der Risiken und Bedrohungen auf Unionsebene sollte sich auf ständig aktualisierte Daten auf Unionsebene stützen und die Maßnahmen und Kontrollen bestimmen, die an den Grenzübergangsstellen bei Eingang und Ausgang in das bzw. aus dem Gebiet der Union durchzuführen sind. Insbesondere sollte das Risikomanagement auf Unionsebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit zu den strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beitragen und davon profitieren, die auf Unionsebene u. a. von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vorgenommen werden, um an der effizienten und wirksamen Kriminalitätsprävention und -bekämpfung mitzuwirken. ***Schwere oder wiederholte Verstöße gegen andere Gesetzgebungen, die der Zoll anwendet und die vom Zoll oder von anderen zuständigen Behörden nachgewiesen werden, sollten Auswirkungen auf das Risikoprofil von Einführern, Ausführern oder fiktiven Einführern haben.***

Or. en

Begründung

Im Moment ist dieses Verhältnis zwischen der Einfuhr nicht konformer Produkte und dem Risikoprofil nirgendwo festgelegt.

Änderungsantrag 166
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nicht-Unionswaren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, sollten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beförderer ihre Ankunft mitteilt, bis zu ihrer Überführung in ein Zollverfahren als in vorübergehender Verwahrung befindlich gelten, es sei denn, sie befinden sich bereits im Versandverfahren. Um eine angemessene zollamtliche Überwachung zu gewährleisten, sollte diese Situation zeitlich begrenzt werden. ***Sie sollte, außer in Ausnahmefällen, nicht länger als 10 Tage dauern.*** Muss der Einführer die Waren über einen längeren Zeitraum lagern, sollten die Waren in einem Zolllager aufbewahrt werden, in dem die Waren ohne zeitliche Begrenzung gelagert werden können. Die bestehenden Bewilligungen für Lager für die vorübergehende Verwahrung sollten daher in Zolllagerbewilligungen umgewandelt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.	(36) Nicht-Unionswaren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, sollten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beförderer ihre Ankunft mitteilt, bis zu ihrer Überführung in ein Zollverfahren als in vorübergehender Verwahrung befindlich gelten, es sei denn, sie befinden sich bereits im Versandverfahren. Um eine angemessene zollamtliche Überwachung zu gewährleisten, sollte diese Situation zeitlich begrenzt werden. Muss der Einführer die Waren über einen längeren Zeitraum lagern, sollten die Waren in einem Zolllager aufbewahrt werden, in dem die Waren ohne zeitliche Begrenzung gelagert werden können. Die bestehenden Bewilligungen für Lager für die vorübergehende Verwahrung sollten daher in Zolllagerbewilligungen umgewandelt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 167
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Sobald die Zollbehörden über die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen verfügen,	(38) Sobald die Zollbehörden über die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen verfügen,

sollten sie auf der Grundlage einer Risikoanalyse entscheiden, ob sie weitere Kontrollen der Waren durchführen, sie überlassen, die Überlassung verweigern oder aussetzen oder die Zeit verstreichen lassen, damit die Waren als überlassen gelten. Die Zollbehörden sollten dabei, soweit erforderlich, mit anderen Behörden zusammenarbeiten. Dementsprechend sollten die Zollbehörden die Überlassung der Waren verweigern, wenn sie über Beweise dafür verfügen, dass die Waren nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Müssen die Zollbehörden andere Behörden konsultieren, um festzustellen, ob die Waren den Vorschriften entsprechen, so sollten sie die Überlassung zumindest so lange aussetzen, bis die Konsultation stattgefunden hat. In diesen Fällen sollte die weitere Entscheidung der Zollbehörden über die Waren von der Antwort der anderen Behörden abhängen. Um zu vermeiden, dass sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch die Behörden in den Fällen blockiert werden, in denen eine Einigung über die Einhaltung der Vorschriften einige Zeit in Anspruch nimmt, sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, die Waren ***für maximal 15 Tage*** unter der Bedingung zu überlassen, dass der Wirtschaftsbeteiligte sie weiterhin darüber informiert, wo sich die Waren befinden. Um schließlich den Wirtschaftsbeteiligten, die die Informationen rechtzeitig übermittelt haben, Rechtssicherheit zu geben, ohne die Zollbehörden zur Reaktion auf jede Sendung zu verpflichten, sollten die Waren, die nach einer angemessenen Frist nicht für eine Kontrolle ausgewählt wurden, als überlassen gelten. Die Kommission sollte berechtigt sein, diesen Zeitraum in delegierten Rechtsakten festzulegen und ihn gegebenenfalls an die Art des Verkehrs oder die Art der Grenzübergangsstellen anzupassen.

sollten sie auf der Grundlage einer Risikoanalyse entscheiden, ob sie weitere Kontrollen der Waren durchführen, sie überlassen, die Überlassung verweigern oder aussetzen oder die Zeit verstreichen lassen, damit die Waren als überlassen gelten. Die Zollbehörden sollten dabei, soweit erforderlich, mit anderen Behörden zusammenarbeiten. Dementsprechend sollten die Zollbehörden die Überlassung der Waren verweigern, wenn sie über Beweise dafür verfügen, dass die Waren nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Müssen die Zollbehörden andere Behörden konsultieren, um festzustellen, ob die Waren den Vorschriften entsprechen, so sollten sie die Überlassung zumindest so lange aussetzen, bis die Konsultation stattgefunden hat. In diesen Fällen sollte die weitere Entscheidung der Zollbehörden über die Waren von der Antwort der anderen Behörden abhängen. Um zu vermeiden, dass sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch die Behörden in den Fällen blockiert werden, in denen eine Einigung über die Einhaltung der Vorschriften einige Zeit in Anspruch nimmt, sollten die Zollbehörden die Möglichkeit haben, die Waren unter der Bedingung zu überlassen, dass der Wirtschaftsbeteiligte sie weiterhin darüber informiert, wo sich die Waren befinden. Um schließlich den Wirtschaftsbeteiligten, die die Informationen rechtzeitig übermittelt haben, Rechtssicherheit zu geben, ohne die Zollbehörden zur Reaktion auf jede Sendung zu verpflichten, sollten die Waren, die nach einer angemessenen Frist nicht für eine Kontrolle ausgewählt wurden, als überlassen gelten. Die Kommission sollte berechtigt sein, diesen Zeitraum in delegierten Rechtsakten festzulegen und ihn gegebenenfalls an die Art des Verkehrs oder die Art der Grenzübergangsstellen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) In dem Maße, in dem geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte dem Zoll uneingeschränkten Zugang zu ihren Systemen, Aufzeichnungen und Vorgängen gewähren und als zuverlässig gelten, sollten sie ihre Waren unter Aufsicht der Zollbehörden überlassen können, ohne deren Eingreifen abwarten zu müssen. Dementsprechend sollten geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte in die Lage versetzt werden, Waren beim Eingang am endgültigen Bestimmungsort der Waren in jedes beliebige Eingangsverfahren oder am Lieferort der Waren in jedes beliebige Ausgangsverfahren überzuführen. Da die geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten als transparent agierende Akteure gelten, sollte die Ankunft und/oder die Lieferung ordnungsgemäß in der EU-Zolldatenplattform erfasst werden. Diese Wirtschaftsbeteiligten sollten verpflichtet sein, die Zollbehörden zu informieren, wenn ein Problem auftritt, damit diese eine endgültige Entscheidung über die Überlassung treffen können. Wenn die internen Kontrollsysteme der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten robust genug sind, sollten die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Behörden den Händlern gestatten können, bestimmte Kontrollen selbst durchzuführen. Die Zollbehörden sollten jedoch die Möglichkeit behalten, die Waren jederzeit zu kontrollieren.	(39) In dem Maße, in dem geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte dem Zoll uneingeschränkten Zugang zu ihren Systemen, Aufzeichnungen und Vorgängen gewähren und als zuverlässig gelten, sollten sie ihre Waren unter Aufsicht der Zollbehörden überlassen können, ohne deren Eingreifen abwarten zu müssen. Dementsprechend sollten geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte in die Lage versetzt werden, Waren beim Eingang am endgültigen Bestimmungsort der Waren in jedes beliebige Eingangsverfahren oder am Lieferort der Waren in jedes beliebige Ausgangsverfahren überzuführen. Da die geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten als transparent agierende Akteure gelten, sollte die Ankunft und/oder die Lieferung ordnungsgemäß in der EU-Zolldatenplattform erfasst werden. Diese Wirtschaftsbeteiligten sollten verpflichtet sein, die Zollbehörden zu informieren, wenn ein Problem auftritt, damit diese eine endgültige Entscheidung über die Überlassung treffen können. Wenn die internen Kontrollsysteme der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten robust genug sind, sollten die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Behörden den Händlern gestatten können, bestimmte Kontrollen selbst durchzuführen. Die Zollbehörden sollten jedoch die Möglichkeit behalten, die Waren jederzeit zu kontrollieren. ***Wiederholte oder schwere Verstöße gegen andere EU-Gesetzgebungen, die der Zoll durch einen geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten anwendet, sollten zum Verlust des Status eines geprüften vertrauenswürdigen***

Wirtschaftsbeteiligten führen.

Or. en

Begründung

Ohne dies gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter und der Einfuhr nicht konformer Produkte.

Änderungsantrag 169
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Anwendung der Standardregeln für die Abgabenberechnung bei Transaktionen im elektronischen Handel würde in vielen Fällen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Wirtschaftsbeteiligten führen, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung der Einnahmen. Im Interesse einer soliden und wirksamen steuerlichen und zollrechtlichen Behandlung von Waren, die im Wege des elektronischen Handels aus Drittländern eingeführt werden („Fernverkauf von Einfuhrwaren“), sind die Rechtsvorschriften der Union zu ändern, um den Schwellenwert zu beseitigen, bis zu dem Waren von geringem Wert, der 150 EUR je Sendung nicht überschreitet, nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates[53] von den Einfuhrzöllen befreit sind, und um eine vereinfachte zolltarifliche Behandlung für den Fernverkauf von Einfuhrwaren aus Drittländern nach Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[54] (Kombinierte Nomenklatur) einzuführen. In Anbetracht dieser vorgeschlagenen Änderungen sollten bestimmte Vorschriften des Zollkodex über die zolltarifliche	***entfällt***

Einreihung, den Ursprung und den Zollwert geändert werden, um die Vereinfachungen vorzusehen, die auf freiwilliger Basis vom fiktiven Einführer bei der Festsetzung des Zollsatzes in einem Geschäft zwischen Unternehmen und Verbrauchern anzuwenden sind, das für die Belange der Mehrwertsteuer als Fernverkauf gilt. Die Vereinfachungen sollten darin bestehen, dass der zu entrichtende Zollsatz durch Anwendung eines der neuen Gruppentarife in der Kombinierten Nomenklatur auf einen auf einfachere Weise berechneten Wert festgelegt werden kann. Nach den vereinfachten Vorschriften für Transaktionen im elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollte der Nettokaufpreis ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich der gesamten Transportkosten bis zum endgültigen Bestimmungsort der Ware als Zollwert gelten, und es sollte kein Ursprung erforderlich sein. Möchte der fiktive Einführer jedoch durch den Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren in den Genuss von Präferenzzollsätzen kommen, so kann er dies durch Anwendung der Standardverfahren erreichen.

---

[53] Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

[54] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Or. en

Begründung

WTO-Compliance unsicher, insb. Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über Handelserleichterungen

Änderungsantrag 170
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) ***Die Anwendung der Standardregeln für die Abgabenberechnung bei Transaktionen im elektronischen Handel würde in vielen Fällen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Wirtschaftsbeteiligten führen, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung der Einnahmen. Im Interesse einer soliden und wirksamen steuerlichen und zollrechtlichen Behandlung von Waren, die im Wege des elektronischen Handels aus Drittländern eingeführt werden („Fernverkauf von Einfuhrwaren"), sind die Rechtsvorschriften der Union zu ändern, um den Schwellenwert zu beseitigen, bis zu dem Waren von geringem Wert, der 150 EUR je Sendung nicht überschreitet, nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates[53] von den Einfuhrzöllen befreit sind, und um eine vereinfachte zolltarifliche Behandlung für den Fernverkauf von Einfuhrwaren aus Drittländern nach Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[54] (Kombinierte Nomenklatur) einzuführen. In Anbetracht dieser vorgeschlagenen Änderungen sollten bestimmte*** Vorschriften des Zollkodex über die zolltarifliche Einreihung, den Ursprung und den Zollwert geändert werden, um die Vereinfachungen vorzusehen, die auf freiwilliger Basis vom fiktiven Einführer bei der Festsetzung des Zollsatzes in einem Geschäft zwischen Unternehmen und Verbrauchern anzuwenden sind, das für die Belange der Mehrwertsteuer als Fernverkauf gilt. Die Vereinfachungen	(48) Bestimmte Vorschriften des Zollkodex über die zolltarifliche Einreihung, den Ursprung und den Zollwert ***sollten*** geändert werden, um die Vereinfachungen vorzusehen, die auf freiwilliger Basis vom fiktiven Einführer bei der Festsetzung des Zollsatzes in einem Geschäft zwischen Unternehmen und Verbrauchern anzuwenden sind, das für die Belange der Mehrwertsteuer als Fernverkauf gilt. Die Vereinfachungen sollten darin bestehen, dass der zu entrichtende Zollsatz durch Anwendung eines der neuen Gruppentarife in der Kombinierten Nomenklatur auf einen auf einfachere Weise berechneten Wert festgelegt werden kann. Nach den vereinfachten Vorschriften für Transaktionen im elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollte der Nettokaufpreis ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich der gesamten Transportkosten bis zum endgültigen Bestimmungsort der Ware als Zollwert gelten, und es sollte kein Ursprung erforderlich sein. Möchte der fiktive Einführer jedoch durch den Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren in den Genuss von Präferenzzollsätzen kommen, so kann er dies durch Anwendung der Standardverfahren erreichen.

sollten darin bestehen, dass der zu entrichtende Zollsatz durch Anwendung eines der neuen Gruppentarife in der Kombinierten Nomenklatur auf einen auf einfachere Weise berechneten Wert festgelegt werden kann. Nach den vereinfachten Vorschriften für Transaktionen im elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollte der Nettokaufpreis ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich der gesamten Transportkosten bis zum endgültigen Bestimmungsort der Ware als Zollwert gelten, und es sollte kein Ursprung erforderlich sein. Möchte der fiktive Einführer jedoch durch den Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren in den Genuss von Präferenzzollsätzen kommen, so kann er dies durch Anwendung der Standardverfahren erreichen.

---

[53] Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

[54] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 171
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55a) Die Mitgliedstaaten und die EU sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Zoll angemessen mit Ressourcen ausgestattet, geschult und ausgerüstet

wird, sodass er zur Erfüllung seiner Mission in der Lage ist, einschließlich angemessener Nachprüfungsbefugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 172
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55b) Der Zoll hat Bedarf an erheblichen Investitionen, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende Anzahl an angemessen geschultem Personal, um das Funktionieren der EU-Zollsysteme zu garantieren, die mit einem exponentiellen Anstieg des Bedarfs an Zollerhebungen konfrontiert sind; wobei digitale Lösungen ohne die erforderlichen Personalinvestitionen nicht die Leistungen im Hinblick auf Effizienz und Harmonisierung erreichen können; daher sollten Investitionen in digitale Systeme eine ausreichende Finanzausstattung für das Personal und dessen Schulung garantieren, damit die erforderlichen Kompetenzen für hochmoderne Ausrüstung, Technologie für Big-Data-Analytik, Nachweise und Kontrollen vorausgesetzt werden können und somit garantiert werden kann, dass Zollkontrollen überall in der EU einheitlich durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 173
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.	(56) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. ***Außerdem ist es von entscheidender Bedeutung anzuerkennen, dass die Intensität des Warenverkehrs an den Außengrenzen nicht überall in der EU gleich ist. Daher sollte die Governance-Struktur der EU-Zollbehörde dieser Tatsache Rechnung tragen und dafür sorgen, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse und Herausforderungen, mit denen verschiedene Mitgliedstaaten konfrontiert sind, adäquat vertreten und angesprochen werden.*** In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 174
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.	(56) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss ***und von einer beratenden Einrichtung*** unterstützt werden***, die Verbraucherorganisationen, Wirtschaftsverbände und andere einschlägige nichtstaatliche Akteure vertritt***.

Or. en

Änderungsantrag 175
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Die Mitgliedstaaten ***und*** die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.	(56) Die Mitgliedstaaten***,*** die Kommission ***und das Europäische Parlament*** sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um das wirksame Funktionieren der EU-Zollbehörde zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sollten die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet werden. In Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die Zollunion und der engen Verbindung zwischen Zollverwaltung und anderen Politikbereichen sollte der Vorsitzende des Ausschusses aus den Reihen der Vertreter der Kommission gewählt werden. Im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Funktionieren der EU-Zollbehörde sollte der Verwaltungsrat insbesondere ein einheitliches Programmplanungsdokument mit einer jährlichen und einer mehrjährigen Planung verabschieden, seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Behörde wahrnehmen, die für die Behörde geltenden Finanzvorschriften erlassen, einen Exekutivdirektor ernennen und Verfahren für die Beschlussfassung über die operativen Aufgaben der Behörde durch den Exekutivdirektor festlegen. Der Verwaltungsrat sollte von einem Exekutivausschuss unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Zur Erfüllung ihres Auftrags arbeiten die Zollbehörden eng und regelmäßig mit den Marktüberwachungsbehörden, den Gesundheits- und Pflanzenschutzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden, den Grenzschutzbehörden, den Umweltschutzbehörden, den Sachverständigen für Kulturgüter und vielen anderen Behörden zusammen, die für sektorspezifische Maßnahmen zuständig sind. In Anbetracht der Entwicklung des Binnenmarkts und der sich verändernden Aufgaben des Zolls, der Zunahme von Verboten und Beschränkungen sowie des elektronischen Handels ist es unumgänglich, diese Zusammenarbeit auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene zu strukturieren und zu verstärken. Anstelle einer Zusammenarbeit, die sich auf einzelne Sendungen oder bestimmte Ereignisse entlang der Lieferkette konzentriert, sollte ein strukturierter Kooperationsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen für die relevanten Politikbereiche zuständigen Behörden geschaffen werden. Ein solcher Kooperationsrahmen sollte folgende Aspekte umfassen: die Entwicklung von Rechtsvorschriften und politischen Erfordernissen in einem bestimmten Bereich, den Austausch und die Analyse von Informationen, die Entwicklung einer umfassenden Kooperationsstrategie in Form von gemeinsamen Überwachungsstrategien und schließlich die Zusammenarbeit bei der operativen Umsetzung, Überwachung und Kontrolle. Die Kommission sollte auch die Anwendung eines Teils der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erleichtern, indem sie eine Liste der Rechtsvorschriften der	(58) Zur Erfüllung ihres Auftrags arbeiten die Zollbehörden eng und regelmäßig mit den Marktüberwachungsbehörden, den Gesundheits- und Pflanzenschutzbehörden, den Strafverfolgungsbehörden, den Grenzschutzbehörden, den Umweltschutzbehörden, den Sachverständigen für Kulturgüter und vielen anderen Behörden zusammen, die für sektorspezifische Maßnahmen zuständig sind. In Anbetracht der Entwicklung des Binnenmarkts und der sich verändernden Aufgaben des Zolls, der Zunahme von Verboten und Beschränkungen sowie des elektronischen Handels ist es unumgänglich, diese Zusammenarbeit auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene zu strukturieren und zu verstärken. Anstelle einer Zusammenarbeit, die sich auf einzelne Sendungen oder bestimmte Ereignisse entlang der Lieferkette konzentriert, sollte ein strukturierter Kooperationsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen für die relevanten Politikbereiche zuständigen Behörden geschaffen werden. Ein solcher Kooperationsrahmen sollte folgende Aspekte umfassen: die Entwicklung von Rechtsvorschriften und politischen Erfordernissen in einem bestimmten Bereich, den Austausch und die Analyse von Informationen, die Entwicklung einer umfassenden Kooperationsstrategie in Form von gemeinsamen Überwachungsstrategien und schließlich die Zusammenarbeit bei der operativen Umsetzung, Überwachung und Kontrolle. Die Kommission sollte auch die Anwendung eines Teils der anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erleichtern, indem sie eine Liste der Rechtsvorschriften der

Union erstellt, die Anforderungen an Waren stellen, die Zollkontrollen unterliegen, um dem Schutz öffentlicher Interessen wie der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Verbraucher und der Umwelt zu dienen.	Union erstellt, die Anforderungen an Waren stellen, die Zollkontrollen unterliegen, um dem Schutz öffentlicher Interessen wie der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Verbraucher und der Umwelt zu dienen***, und die Weitergabe von Informationen über ihre Durchsetzung organisiert. Gegebenenfalls sollten Datensätze zu schweren und wiederholten Verstößen gegen andere Gesetzgebungen, die der Zoll anwendet, durch die einschlägigen zuständigen Behörden dem Zoll zur Verfügung gestellt und in europäischen Zollrisikomanagementprozessen berücksichtigt werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 177
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Um mehr Klarheit zu schaffen und den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Partnerbehörden effizienter zu gestalten, sollten in einer Liste der von den Zollbehörden angebotenen Dienstleistungen die möglichen Aufgaben des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger politischer Vorgaben an den Grenzen der Union klar definiert werden. Darüber hinaus sollte die Anwendung des Kooperationsrahmens von der EU-Zollbehörde überwacht werden. Die EU-Zollbehörde sollte eng mit der Kommission, dem OLAF, anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, wie Europol und Frontex, sowie spezialisierten Agenturen und Netzen in den jeweiligen Politikbereichen, etwa dem EU-Netz für	(59) Um mehr Klarheit zu schaffen und den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Partnerbehörden effizienter zu gestalten, sollten in einer Liste der von den Zollbehörden angebotenen Dienstleistungen die möglichen Aufgaben des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger politischer Vorgaben an den Grenzen der Union klar definiert werden. Darüber hinaus sollte die Anwendung des Kooperationsrahmens von der EU-Zollbehörde überwacht werden. Die EU-Zollbehörde sollte eng mit der Kommission, dem OLAF, anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, wie ***der Europäischen Staatsanwaltschaft,*** Europol und Frontex, sowie spezialisierten Agenturen und Netzen in den jeweiligen

Produktkonformität, zusammenarbeiten.	Politikbereichen, etwa dem EU-Netz für Produktkonformität, zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 178
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Um mehr Klarheit zu schaffen und den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Partnerbehörden effizienter zu gestalten, sollten in einer Liste der von den Zollbehörden angebotenen Dienstleistungen die möglichen Aufgaben des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger politischer Vorgaben an den Grenzen der Union klar definiert werden. Darüber hinaus sollte die Anwendung des Kooperationsrahmens von der EU-Zollbehörde überwacht werden. Die EU-Zollbehörde sollte eng mit der Kommission, dem OLAF, anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, wie Europol und Frontex, sowie spezialisierten Agenturen und Netzen in den jeweiligen Politikbereichen, etwa dem EU-Netz für Produktkonformität, zusammenarbeiten.	(59) Um mehr Klarheit zu schaffen und den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Partnerbehörden effizienter zu gestalten, sollten in einer Liste der von den Zollbehörden angebotenen Dienstleistungen die möglichen Aufgaben des Zolls bei der Anwendung anderer einschlägiger politischer Vorgaben an den Grenzen der Union klar definiert werden. Darüber hinaus sollte die Anwendung des Kooperationsrahmens von der EU-Zollbehörde überwacht werden. Die EU-Zollbehörde sollte eng mit der Kommission, ***der EUStA,*** dem OLAF, anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, wie Europol und Frontex, sowie spezialisierten Agenturen und Netzen in den jeweiligen Politikbereichen, etwa dem EU-Netz für Produktkonformität, zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 179
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) In einer zunehmend vernetzten	(60) In einer zunehmend vernetzten

Welt sind Zolldiplomatie und internationale Zusammenarbeit wichtige Arbeitsaspekte der Zollbehörden auf der ganzen Welt. Die internationale Zusammenarbeit sollte die Möglichkeit des Austauschs von Zolldaten auf der Grundlage internationaler Abkommen oder autonomer Rechtsvorschriften der Union über geeignete und sichere Kommunikationsmittel, z. B. über die EU-Zolldatenplattform, vorsehen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen und der Schutz personenbezogener Daten zu wahren sind.

Welt sind Zolldiplomatie und internationale Zusammenarbeit wichtige Arbeitsaspekte der Zollbehörden auf der ganzen Welt. Die internationale Zusammenarbeit sollte die Möglichkeit des Austauschs von Zolldaten auf der Grundlage internationaler Abkommen oder autonomer Rechtsvorschriften der Union über geeignete und sichere Kommunikationsmittel, z. B. über die EU-Zolldatenplattform, vorsehen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen und der Schutz personenbezogener Daten zu wahren sind. ***Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung anzuerkennen, dass während der Förderung von internationaler Zusammenarbeit und Datenaustausch die Kompetenzen von Mitgliedstaaten sorgfältig zu berücksichtigen sind. Diese Herangehensweise darf nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten beschränken, individuell Verhandlungen zu führen und über Angelegenheiten zu entscheiden, die nationale (Nicht-EU-)Aufgaben mit Drittländern betreffen. Eine solche Flexibilität ist unerlässlich, um die Souveränität der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Zollrechts auf EU- und Landesebene zu wahren. Daher muss sichergestellt sein, dass der Rahmen während der Vorantreibung von internationaler Zusammenarbeit und Datenaustausch nicht die Befähigung der Mitgliedstaaten zur Verwaltung ihrer Zollangelegenheiten verletzt, insbesondere wenn es um bilaterale oder multilaterale Einsätze mit Drittländern bei nationalen Aufgeben geht. Dieses Gleichgewicht ist wichtig, um die Integrität der Souveränität der Mitgliedstaaten zu wahren und gleichzeitig auf eine geschlossene und effektive EU-weite Zollstrategie hinzuarbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 180
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden.	(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden. ***Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EU-Zollbehörde sollten in regelmäßigen Abständen bewährte Vorgehensweisen zu Prüfungen und Sanktionen miteinander austauschen, um die Konvergenz und Kohärenz von Methoden und die***

Anwendung von Sanktionen zu verbessern. Die Kommission sollte in regelmäßigen Abständen bewerten, ob die von Mitgliedstaaten angewendeten Sanktionen ausreichend sind, um die Ziele des Zollkodex der Union zu erreichen, und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen,	(61) Obwohl Zollvorschriften durch den Zollkodex harmonisiert sind, enthielt die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 nur die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Sanktionen für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften vorzusehen, und es wurde nur verlangt, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben daher die Wahl zwischen verschiedenen Zollsanktionen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe der Zeit ändern können. Es sollte ein gemeinsamer Rahmen festgelegt werden, der einen minimalen Kernbestand an Verstößen gegen die Zollvorschriften und an nicht strafrechtlichen Sanktionen vorsieht. Ein solcher Rahmen ist notwendig, um die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts und die erheblichen Unterschiede bei der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen das Zollrecht in den Mitgliedstaaten, die zu Wettbewerbsverzerrungen, Schlupflöchern und „Zolltourismus“ führen können, zu beheben. Der Rahmen sollte aus einer gemeinsamen Liste von Handlungen oder Unterlassungen bestehen,

die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden.	die in allen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Zollrecht darstellen. ***Verstöße gegen die Verpflichtungen des Einführers, des Ausführers und des fiktiven Einführers sollten in der Liste der Zollverstöße enthalten sein.*** Bei der Festlegung der anzuwendenden Sanktionen sollten die Zollbehörden festlegen, ob diese Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich oder offensichtlich fahrlässig begangen wurden.
	Or. en

Änderungsantrag 182
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 183
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können.	(64) Außerdem muss ein gemeinsamer minimaler Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen festgelegt werden, die Mindestbeträge für Geldbußen, die Möglichkeit des Widerrufs, der Aussetzung oder der Änderung von zollrechtlichen Bewilligungen, auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte, sowie die Einziehung der Waren vorsehen. Die Mindesthöhe der Geldbußen sollte davon abhängen, ob der Verstoß gegen die Zollvorschriften vorsätzlich begangen wurde und ob er sich auf die Höhe der zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben oder auf Verbote oder Beschränkungen auswirkt. Dieser gemeinsame minimale Kernbestand an nicht strafrechtlichen Sanktionen sollte unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten, die an seiner Stelle auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen können. ***Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EU-Zollbehörde sollten miteinander zusammenarbeiten, um die Kohärenz von nicht strafrechtlichen Sanktionen und deren Anwendung überall in der EU schrittweise zu steigern.***

Or. en

Änderungsantrag 184
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Die Leistung der Zollunion sollte mindestens einmal jährlich bewertet werden, damit die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten die geeigneten politischen Leitlinien festlegen kann. Die Erhebung von Informationen bei den Zollbehörden sollte formalisiert und ausgebaut werden, da eine umfassendere Berichterstattung den Leistungsvergleich verbessern würde und dazu beitragen könnte, die Verfahren zu vereinheitlichen und die Auswirkungen zollpolitischer Entscheidungen zu bewerten. Daher sollte ein Rechtsrahmen für die Bewertung der Leistung der Zollunion eingeführt werden. Um einen ausreichenden Differenzierungsgrad der Analyse zu erreichen, sollte die Leistungsmessung nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf der Ebene der Grenzübergangsstellen erfolgen. Die EU-Zollbehörde sollte die Kommission beim Bewertungsverfahren unterstützen, indem sie die Daten über die EU-Zolldatenplattform erhebt und analysiert sowie ermittelt, wie Zolltätigkeiten und -vorgänge das Erreichen der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion unterstützen und zur Erfüllung der Aufgaben der Zollbehörden beitragen. Insbesondere sollte die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen. Insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollte sich die EU-Zollbehörde aus operativer Sicht auch an den auf Unionsebene durchgeführten strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beteiligen, einschließlich der von Europol und Frontex durchgeführten Analysen.	(65) Die Leistung der Zollunion sollte mindestens einmal jährlich bewertet werden, damit die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten die geeigneten politischen Leitlinien festlegen kann. Die Erhebung von Informationen bei den Zollbehörden sollte formalisiert und ausgebaut werden, da eine umfassendere Berichterstattung den Leistungsvergleich verbessern würde und dazu beitragen könnte, die Verfahren zu vereinheitlichen und die Auswirkungen zollpolitischer Entscheidungen zu bewerten. Daher sollte ein Rechtsrahmen für die Bewertung der Leistung der Zollunion eingeführt werden. Um einen ausreichenden Differenzierungsgrad der Analyse zu erreichen, sollte die Leistungsmessung nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf der Ebene der Grenzübergangsstellen erfolgen. Die EU-Zollbehörde sollte die Kommission beim Bewertungsverfahren unterstützen, indem sie die Daten über die EU-Zolldatenplattform erhebt und analysiert sowie ermittelt, wie Zolltätigkeiten und -vorgänge das Erreichen der strategischen Ziele und Prioritäten der Zollunion unterstützen und zur Erfüllung der Aufgaben der Zollbehörden beitragen. Insbesondere sollte die EU-Zollbehörde die wichtigsten Trends, Stärken, Schwächen, Lücken und potenziellen Risiken ermitteln und der Kommission Empfehlungen für Verbesserungen vorlegen. Insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sollte sich die EU-Zollbehörde aus operativer Sicht auch an den auf Unionsebene durchgeführten strategischen Analysen und Bedrohungsbewertungen beteiligen, einschließlich der von Europol und Frontex durchgeführten Analysen. ***Dieser Bewertungsbericht sollte veröffentlicht werden.***

Änderungsantrag 185
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Ab ***2032*** können die Wirtschaftsbeteiligten auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten der EU-Zolldatenplattform nutzen. Bis ***Ende 2037*** sollte die EU-Zolldatenplattform vollständig ausgebaut sein und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu nutzen. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sowie fiktive Einführer werden von dem Mitgliedstaat überwacht, in dem sie ansässig sind. Abweichend und vorbehaltlich der Überprüfung bleiben Wirtschaftsbeteiligte, die weder geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte noch fiktive Einführer sind unter der Aufsicht der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren tatsächlich befinden. Bis zum 31. Dezember ***2035*** sollte die Kommission die beiden Aufsichtsmodelle bewerten, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug. Bei der Bewertung sollten auch Aspekte der indirekten Besteuerung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission befugt sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts zu entscheiden, ob die beiden Modelle beibehalten werden sollen oder ob in allen Fällen die für den Ort der Ansässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollbehörde die Waren überlassen soll. Auch der Ort des Entstehens der Zollschuld sollte entsprechend der Festlegung der zuständigen Zollbehörde geregelt werden —	(74) Ab ***Januar 2029*** können die Wirtschaftsbeteiligten auf freiwilliger Basis die Möglichkeiten der EU-Zolldatenplattform nutzen. Bis ***Dezember 2032*** sollte die EU-Zolldatenplattform vollständig ausgebaut sein und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu nutzen. Geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sowie fiktive Einführer werden von dem Mitgliedstaat überwacht, in dem sie ansässig sind. Abweichend und vorbehaltlich der Überprüfung bleiben Wirtschaftsbeteiligte, die weder geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte noch fiktive Einführer sind unter der Aufsicht der Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren tatsächlich befinden. Bis zum 31. Dezember ***2031*** sollte die Kommission die beiden Aufsichtsmodelle bewerten, auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug. Bei der Bewertung sollten auch Aspekte der indirekten Besteuerung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission befugt sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts zu entscheiden, ob die beiden Modelle beibehalten werden sollen oder ob in allen Fällen die für den Ort der Ansässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollbehörde die Waren überlassen soll. Auch der Ort des Entstehens der Zollschuld sollte entsprechend der Festlegung der zuständigen Zollbehörde geregelt werden —

Or. en

Änderungsantrag 186
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gewährleistung, dass Waren, die ein Risiko für die Sicherheit von Bürgern und Einwohnern darstellen, nicht in das Zollgebiet der Union gelangen, indem angemessene Maßnahmen zur Kontrolle von Waren und Lieferketten ergriffen werden;	b) die Gewährleistung, dass Waren, die ***für die Zirkulation im internen Markt bestimmt sind, jedoch*** ein Risiko für die Sicherheit von Bürgern und Einwohnern darstellen, nicht in das Zollgebiet der Union gelangen, indem angemessene Maßnahmen zur Kontrolle von Waren und Lieferketten ergriffen werden;

Or. en

Begründung

Große Häfen und Flughäfen verarbeiten die Hälfte ihrer Waren, die aus einem anderen Kontinent ankommen oder für diesen bestimmt ist, in der Umladung. Diese Waren gelangen nicht auf den EU-Markt. Es gibt keinen Grund, aus dem diese Waren EU-Sicherheitsvorschriften wie der Produktsicherheit entsprechen müssen. Eine große Anzahl nichtsteuerlicher Vorschriften gilt nur für Waren, die tatsächlich in die EU eingeführt werden. Sobald der Zoll diese Beschränkungen beim Eingang in die Union anwenden würde, könnten (Flug-)Häfen der EU ihre Umschlagfunktion verlieren.

Änderungsantrag 187
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Unterstützung legaler Geschäftstätigkeiten durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen und Erleichterungen des legalen Handels und durch die Vereinfachung von Zollprozessen und -verfahren.	e) Unterstützung legaler Geschäftstätigkeiten durch die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Zollkontrollen und Erleichterungen des legalen Handels und durch die Vereinfachung von Zollprozessen und -verfahren ***durch robuste Echtzeit-Risikoanalysen, die durch die Funktionen***

der künstlichen Intelligenz der EU-Zolldatenplattform, wie sie in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d definiert sind, ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 188
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sicherstellung der Bewegung krisenrelevanter Waren, wie in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates in Krisenzeiten definiert.

Or. en

Änderungsantrag 189
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in internationalen Übereinkünften enthaltene zollrechtliche Vorschriften, soweit sie in der Union anwendbar sind**,**	d) in internationalen Übereinkünften enthaltene zollrechtliche Vorschriften, soweit sie in der Union anwendbar sind**.** ***Dazu gehören auch einschlägige multilaterale Umweltschutzübereinkommen, deren Vertragsparteien die EU und die Mitgliedstaaten sind, soweit diese die Vertragsmäßigkeit der Waren regeln.***

Or. en

Änderungsantrag 190
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Einführer“ ***ist jede*** Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat ***oder –*** soweit nichts anderes festgelegt ist **–** eine Person, die als fiktiver Einführer gilt;	12. ***12.*** „Einführer“ ***bezeichnet Folgendes:***
	a) eine Privatperson, die Waren in das Zollgebiet der Union befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;
	b) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;
	c) wo (b) keine Anwendung findet, jede im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren in das Zollgebiet ist ODER die zustimmt, diese Rolle anzunehmen;
	d) soweit nichts anderes festgelegt ist***,*** eine Person, die als fiktiver Einführer gilt.

Or. en

Änderungsantrag 191
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Einführer“ ist jede Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der	12. „Einführer“ ist jede Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der

Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat ***oder – soweit nichts anderes festgelegt ist – eine Person, die als fiktiver Einführer gilt***;	Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;

Or. en

Änderungsantrag 192
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt und befugt ist, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;	13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt und befugt ist, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen***, und deren Verantwortlichkeiten auf die Erhebung, die Meldung von Daten und die Verwaltung von finanziellen Verpflichtungen wie die Zollerhebung beschränkt ist, ohne dass sie für die physischen Waren haftet***;

Or. en

Änderungsantrag 193
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt ***und*** befugt ist, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;	13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt ***ist, einschließlich die Person, die*** befugt ist, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu

nehmen;

Or. en

Änderungsantrag 194
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt ***und*** befugt ***ist***, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;	13. „fiktiver Einführer“ ist jede Person, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt ***ist, einschließlich Personen, die*** befugt ***sind***, die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch zu nehmen;

Or. en

Begründung

Alle Personen, die an Fernverkäufen von aus Drittländern in das Zollgebiet der Union einzuführenden Waren beteiligt sind, ohne Ausnahme

Änderungsantrag 195
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Ausführer“ ist ***jede*** Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus ***dem*** Zollgebiet ***der Union*** zu bestimmen, und dies bestimmt hat;	14. „Ausführer“ ist ***eine Privatperson, die Waren aus dem Zollgebiet der Union befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden, oder*** ***i) eine im Zollgebiet der Union ansässige*** Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus ***diesem*** Zollgebiet zu bestimmen, und dies bestimmt hat;

ii) wo (i) keine Anwendung findet, jede im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist ODER die zustimmt, diese Rolle anzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 196
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. „Zollagent“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als ein direkter oder indirekter Vertreter handelt.

Or. en

Änderungsantrag 197
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Sicherheit und der Schutz der ***Union und ihrer*** Bürger und Bewohner gefährdet werden oder	b) die Sicherheit und der Schutz ***und die Gesundheit*** der Bürger und Bewohner ***der EU*** gefährdet werden oder

Or. it

Änderungsantrag 198
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Sicherheit und ***der Schutz der Union und ihrer*** Bürger und Bewohner gefährdet werden oder	b) die Sicherheit und ***öffentliche Gesundheit der*** Bürger und Bewohner ***der Union*** gefährdet werden oder

Or. en

Änderungsantrag 199
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten;	57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ***und aller anderen Abgaben*** zu entrichten;

Or. en

Änderungsantrag 200
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten;	57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ***und aller anderen Abgaben*** zu entrichten;

Or. en

Änderungsantrag 201

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten;	57. „Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ***und aller anderen Abgaben*** zu entrichten;

Or. en

Änderungsantrag 202
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	57a. „andere Abgaben“ sind alle Gebühren, die zusätzlich zu Zöllen, Mehrwertsteuer sowie Gebühren für Zollformalitäten und Botendienste anfallen.

Or. en

Änderungsantrag 203
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
64. „Krise“ ***ist ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die plötzlich die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Bürgern, Wirtschaftsbeteiligten und Bediensteten der Zollbehörden gefährdet und dringende Maßnahmen in Bezug auf***	64. „Krise“ ***wie in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates definiert***.

den Eingang, den Ausgang oder die Durchfuhr von Waren erfordert.

Or. en

Begründung

Widerspruchsfreiheit mit der neuen Krisengesetzgebung.

Änderungsantrag 204
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64a. „Endkunde“ ist eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Union, der von einem Verkäufer oder Marktplatz eine Ware bereitgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 205
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64a. „Nicht gefährdete Verbringung“ bezeichnet eine Verbringung, die laut Bewertung der Datenplattform kein Zollrisiko birgt und der der grüne Farbcode zugeschrieben ist.

Or. en

Änderungsantrag 206
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64a. „andere Abgaben“ sind alle Gebühren, die zusätzlich zu Zöllen, Mehrwertsteuer sowie Gebühren für Zollformalitäten und Botendienste anfallen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64b. „Gefährdete Verbringung – vor der Freigabe im internen Markt zu bewerten“ bezeichnet eine Verbringung, die bei der Ankunft am Bestimmungsort durch die nationalen Zollbehörden isoliert und untersucht werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 208
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64c. „Nicht konforme Verbringung“ bezeichnet eine nicht mit den EU-Vorschriften konforme Verbringung, deren Abholung am Ursprungsort und/oder Freigabe im internen Markt abzulehnen ist.

Or. en

Änderungsantrag 209
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64d. „Datenqualität“ bezeichnet die gezielte Erhebung primärer Daten von Dateninhabern, welche Kontrolle über Informationen haben, die zur Validierung von Erklärungen und zur Betrugsbekämpfung verwendet werden können. Diese Daten werden die Leistung der robusten Risikoanalyse unterstützen, welche von den Funktionen der EU-Zolldatenplattform, wie sie in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d beschrieben sind, ermöglicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 210
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64e. „andere Abgaben“ sind alle Gebühren, die zusätzlich zu Zöllen, Mehrwertsteuer sowie Gebühren für Zollformalitäten und Botendienste anfallen;

Or. en

Änderungsantrag 211
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 64 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	64f. „Endkunde“ ist eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Union, der von einem Verkäufer oder Marktplatz ein Produkt bereitgestellt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 212
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zollbehörden überprüfen unverzüglich und spätestens innerhalb von ***30*** Kalendertagen ab Eingang des Antrags auf eine Entscheidung, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind.	Die Zollbehörden überprüfen unverzüglich und spätestens innerhalb von ***14*** Kalendertagen ab Eingang des Antrags auf eine Entscheidung, ob die Bedingungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 213
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zuständige Zollbehörde spätestens ***120*** Kalendertage nach Annahme des Antrags eine Entscheidung nach Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller unverzüglich mit.	Sofern nichts anderes bestimmt ist, erlässt die zuständige Zollbehörde spätestens ***90*** Kalendertage nach Annahme des Antrags eine Entscheidung nach Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 214
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so kann der Antragsteller den Antrag als abgelehnt betrachten und einen Rechtsbehelf einlegen. Der Antragsteller kann außerdem die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen haben.	Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so kann der Antragsteller den Antrag als abgelehnt betrachten und einen Rechtsbehelf einlegen. Der Antragsteller kann außerdem die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen haben. ***Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Mitgliedstaaten vereinbaren ein klares Verfahren für den Umgang mit Entscheidungen im Falle eines technischen Versagens der zentralen elektronischen Systeminfrastruktur der EU und insbesondere der Datenplattform, um sicherzustellen, dass der Handel nicht zum Stillstand kommt.***

Or. en

Änderungsantrag 215
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so kann der Antragsteller den Antrag als abgelehnt betrachten und einen Rechtsbehelf einlegen. ***Der Antragsteller kann außerdem die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen***	Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so kann der Antragsteller den Antrag als abgelehnt betrachten und einen Rechtsbehelf einlegen.

haben.

Or. en

Begründung

Für den Antragsteller bietet die Übermittlung dieser Informationen an die EU-Zollbehörde keinen Mehrwert. Es ist unklar, wofür diese Informationen verwendet werden.

Änderungsantrag 216
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so ***kann der Antragsteller den*** Antrag als abgelehnt ***betrachten*** und einen Rechtsbehelf einlegen. Der Antragsteller kann ***außerdem*** die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen haben.	Erlassen die Zollbehörden nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen eine Entscheidung, so ***gilt der*** Antrag als abgelehnt und ***der Antragsteller kann*** einen Rechtsbehelf einlegen. Der Antragsteller kann die EU-Zollbehörde darüber informieren, dass die Zollbehörden innerhalb der geltenden Fristen keine Entscheidung erlassen haben.

Or. en

Änderungsantrag 217
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 9 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die EU-Zollbehörde sollte die einheitliche Anwendung von zollrechtlichen Vorschriften auf europäischer Ebene sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 218
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 219
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 220
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte registrieren sich bei den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem sie ansässig sind, und erhalten eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer). Diese Registrierung umfasst möglichst	(1) Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte registrieren sich bei den Zollbehörden, die für den Ort zuständig sind, an dem sie ansässig sind, und erhalten eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer). Diese Registrierung umfasst möglichst

auch die elektronische Identifizierung des Wirtschaftsbeteiligten in dem nationalen elektronischen Identifizierungssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.	auch die elektronische Identifizierung des Wirtschaftsbeteiligten in dem nationalen elektronischen Identifizierungssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. ***Wirtschaftsbeteiligte, die regelmäßig Handel mit Drittländern treiben, können sich für einen Niederlassungsort für Zollzwecke entscheiden.***

Or. en

Begründung

Wirtschaftsbeteiligte müssen bei der Bestimmung ihres Niederlassungsortes mehrere (geschäftliche) Erwägungen berücksichtigen; die aktuelle Definition zwingt international geschäftstätige Unternehmen, sich finanziell zu belasten, um eine Verbindung zu einer Zollverwaltung herzustellen, wobei diese ihre Zolltätigkeiten möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat zentralisiert (oder sogar ausgelagert) haben. Insbesondere die erforderliche Kombination von Personal- und Sachmitteln; in Zeiten der Off-Premise-Cloud-Technologie ist diese Definition ungeeignet.

Änderungsantrag 221
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In bestimmten Fällen erklären die Zollbehörden die Registrierung für ungültig.	(5) In bestimmten ***gut begründeten*** Fällen erklären die Zollbehörden die Registrierung für ungültig.

Or. en

Änderungsantrag 222
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gewährleistung, dass ***die Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, den***	c) Gewährleistung, dass ***der einschlägige Wirtschaftsbeteiligte, wie im Rahmen von Verordnung 2023/988 über***

einschlägigen anderen ***von den Zollbehörden*** angewandten Rechtsvorschriften ***entsprechen***, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;	***die allgemeine Produktsicherheit und Verordnung 2019/1020 festgestellt, die*** einschlägigen anderen angewandten Rechtsvorschriften ***eingehalten hat, die die Zollbehörden anwenden, wenn [die Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden]***, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Einführer keine unmittelbare Verantwortung für die Einhaltung spezifischer Produktvorschriften tragen; stattdessen sind sie für die Übermittlung relevanter Daten an die Zollbehörden verantwortlich und stellen sicher, dass zuständige Personen, wie in der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit und der Marktüberwachungsverordnung ausgewiesen, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Produktvorschriften eingehalten haben.

Änderungsantrag 223
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gewährleistung, dass ***die Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, den*** einschlägigen anderen ***von den Zollbehörden*** angewandten Rechtsvorschriften ***entsprechen***, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;	c) Gewährleistung, dass ***der einschlägige Wirtschaftsbeteiligte, wie im Rahmen von Verordnung 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit und Verordnung 2019/1020 festgestellt, die*** einschlägigen anderen angewandten Rechtsvorschriften ***eingehalten hat, die die Zollbehörden anwenden, wenn die Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden***, und Bereitstellung, Aufbewahrung und Verfügbarmachung geeigneter Aufzeichnungen über die Erfüllung dieser Verpflichtung;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Einführer keine unmittelbare Verantwortung für die Einhaltung spezifischer Produktvorschriften tragen; stattdessen sind sie für die Übermittlung relevanter Daten an die Zollbehörden verantwortlich und stellen sicher, dass zuständige Personen, wie in der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit und der Marktüberwachungsverordnung ausgewiesen, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Produktvorschriften eingehalten haben.

Änderungsantrag 224
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 ***Buchstabe a*** stellen fiktive Einführer die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren bereit oder machen diese verfügbar.	(1) Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 stellen fiktive Einführer ***(a)***die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren bereit oder machen diese verfügbar***, und (b) gewährleisten die korrekte Berechnung und Entrichtung der Zölle und sonstiger anfallender Gebühren***.

Or. en

Begründung

Diese Änderung sieht vor, dass die Zuständigkeiten fiktiver Einführer durch das Zollrecht definiert sind; der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Bereitstellung von wesentlichen Daten für die Überlassung verkaufter Waren sowie der Verwaltung der Berechnung und Entrichtung von Zöllen und sonstigen anfallenden Gebühren. Diese Spezifikation steht im Einklang mit der Anerkennung durch die Kommission, dass die Pflichten fiktiver Einführer von den Pflichten anderer Einführer abweichen, wodurch die Widerspruchsfreiheit mit den in Verordnung (EU) 2022/2065, Verordnung 2019/1020 und Verordnung 2023/988 umrissenen Verpflichtungen gewährleistet ist.

Änderungsantrag 225
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a stellen fiktive Einführer die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, ***spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren*** bereit oder machen diese verfügbar.	(1) Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a stellen fiktive Einführer die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, bereit oder machen diese verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 226
Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 ***Buchstabe a*** stellen fiktive Einführer die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren bereit oder machen diese verfügbar.	(1) Abweichend von Artikel 20 Absatz 1 ***Buchstaben a und c*** stellen fiktive Einführer die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren bereit oder machen diese verfügbar.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtungen fiktiver Einführer sind spezifisch für die durch das Zollrecht festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der Bereitstellung von Daten, die für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr der verkauften Waren erforderlich sind, und der Berechnung und Entrichtung von Zöllen und sonstigen anfallenden Gebühren. Diese Klarstellung steht im Einklang mit der Anerkennung durch die Kommission, dass die Pflichten fiktiver Einführer von den Pflichten anderer Einführer abweichen, und stellt sicher, dass die Pflichten fiktiver Einführer mit den in Verordnung 2019/1020 und/oder Verordnung 2023/988 dargelegten Verpflichtungen vereinbar sind.

Änderungsantrag 227
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Der Antragsteller hat keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen andere Gesetzgebungen, die der Zoll anwendet, begangen;

Or. en

Änderungsantrag 228
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Einführer oder Ausführer, der im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check"-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.	(1) Ein Einführer oder Ausführer ***oder ein Zollvertreter, einschließlich ein Zollagent***, der im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check"-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 229
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Einführer ***oder*** Ausführer, der im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check"-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.	(1) Ein Einführer***,*** Ausführer ***oder Zollvertreter***, der im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check"-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 230
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ein Einführer oder Ausführer***, ***der*** im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen ***seiner*** Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem ***er*** ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check"-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.	(1) ***Eine Person, die*** im Zollgebiet der Union ansässig oder registriert ist, die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt und im Rahmen ***ihrer*** Geschäftstätigkeit seit mindestens drei Jahren regelmäßig Zollvorgänge durchgeführt hat, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem ***sie*** ansässig ist, den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten („Trust-&-Check"-Wirtschaftsbeteiligter) beantragen.

Or. en

Begründung

Vermittler im Zollhandel und andere einschlägige Betreiber sollten in der Lage sein, auf TCT anzuwenden, so wie es beim AEO-Status der Fall ist. Derselbe Wortlaut wie hier.

Änderungsantrag 231
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zollbehörden gewähren den Status – erforderlichenfalls nach Konsultation anderer Behörden –, nachdem sie ***Zugang zu den*** relevanten Daten des Antragstellers der letzten drei Jahre erhalten haben, um zu bewerten, ob der Antragsteller die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt.	(2) Die Zollbehörden gewähren den Status – erforderlichenfalls nach Konsultation anderer Behörden –, nachdem sie ***die*** relevanten Daten des Antragstellers der letzten drei Jahre erhalten ***und bewertet*** haben, um zu bewerten, ob der Antragsteller die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 232
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten begangen; zu berücksichtigen sind dabei Verstöße und Straftaten in Bezug auf Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeiten;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir bevorzugen die Beibehaltung des AEO-Status und empfehlen daher, Artikel 26 zu streichen und Artikel 25 Absatz 3 zu ergänzen wie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 233
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) a) die Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
	b) zusätzlich zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, insbesondere in den drei Jahren vor Einreichung seines Antrags, muss der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben nachgekommen sein, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich der bei unionsinternen Vorgängen anfallenden Mehrwert- und Verbrauchsteuern;
	c) zusätzlich zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d, einschließlich der Anweisung an das zuständige Personal, wie es mit den Zollbehörden über die EU-Zolldatenplattform zu interagieren hat;

Or. en

Begründung

Wir bevorzugen die Beibehaltung des AEO-Status und empfehlen daher, Artikel 26 zu streichen und Artikel 25 Absatz 3 zu ergänzen wie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 234
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Der Antragsteller hat keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen andere Gesetzgebungen, die der Zoll anwendet, begangen;

Or. en

Begründung

Eine wiederholte Aufzeichnung von Verstößen gegen die Produktvorschriften sollte Folgen nach sich ziehen.

Änderungsantrag 235
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller weist ein hohes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen mittels eines Systems für die Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen vor, das geeignete Zollkontrollen und den Nachweis ermöglicht, dass Fälle der Nichteinhaltung von Vorschriften wirksam behoben wurden; der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das zuständige Personal die Zollbehörden unterrichtet, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir bevorzugen die Beibehaltung des AEO-Status und empfehlen daher, Artikel 26 zu streichen und Artikel 25 Absatz 3 zu ergänzen wie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 236
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller	***entfällt***

sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen. Insbesondere muss der Antragsteller in den drei Jahren vor Einreichung seines Antrags seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben nachgekommen sein, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich der bei unionsinternen Vorgängen anfallenden Mehrwert- und Verbrauchsteuern;

Or. en

Begründung

Wir bevorzugen die Beibehaltung des AEO-Status und empfehlen daher, Artikel 26 zu streichen und Artikel 25 Absatz 3 zu ergänzen wie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 237
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer ***zufriedenstellenden*** finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen. Insbesondere muss der Antragsteller in den drei Jahren vor Einreichung seines Antrags seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben nachgekommen sein, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder	c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Geschäftstätigkeit nachzukommen. Insbesondere muss der Antragsteller in den drei Jahren vor Einreichung seines Antrags seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben nachgekommen sein, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden,

Ausfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich der bei unionsinternen Vorgängen anfallenden Mehrwert- und Verbrauchsteuern;	einschließlich der bei unionsinternen Vorgängen anfallenden Mehrwert- und Verbrauchsteuern;

Or. en

Änderungsantrag 238
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) praktische und berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit stehen, einschließlich der Anweisung des zuständigen Personals, wie es mit den Zollbehörden über die EU-Zolldatenplattform zu interagieren hat;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir bevorzugen die Beibehaltung des AEO-Status und empfehlen daher, Artikel 26 zu streichen und Artikel 25 Absatz 3 zu ergänzen wie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 239
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der	***entfällt***

internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;

Or. en

Begründung

Wir bevorzugen die Beibehaltung des AEO-Status und empfehlen daher, Artikel 26 zu streichen und Artikel 25 Absatz 3 zu ergänzen wie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 240
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;	e) geeignete Sicherheits- ***(einschließlich Produktsicherheits-)*** und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. ***Der Antragsteller ist verpflichtet, an der von den zuständigen Behörden für die Art der Tätigkeit durchgeführten obligatorischen Schulung teilzunehmen***. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;

Or. en

Änderungsantrag 241

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;	e) geeignete Sicherheits- und Compliance-Standards, ***einschließlich zur Produktsicherheit,*** die der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit angemessen sind. ***Der Antragsteller ist verpflichtet, an der von den zuständigen Behörden für die Art der Tätigkeit durchgeführten obligatorischen Schulung teilzunehmen***. Diese Standards gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette aufrechterhält, einschließlich in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und den Umgang mit bestimmten Arten von Waren, das Personal und die Identifizierung seiner Geschäftspartner;

Or. en

Änderungsantrag 242
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, ***mit dem er*** den Zollbehörden in Echtzeit ***alle*** Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:	f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, ***bei dem es sich auch um ein von einem externen Anbieter verwaltetes System handeln kann, das*** den Zollbehörden in Echtzeit ***geeignete*** Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an

die EU-Zolldatenplattform übermittelt:

Or. en

Begründung

Viele Betreiber nutzen Plattformen, die von Dritten verwaltet werden, etwa die Hafengemeinschaftssysteme, um benötigte Informationen (zu erfassen und) an den Zoll zu übermitteln. Diese Systeme sollten im Rahmen dieser Gesetzgebung als geeignete elektronische Systeme angesehen werden.

Änderungsantrag 243
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden in Echtzeit ***alle*** Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:	f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden Daten ***(sofern begründet und angemessen*** in Echtzeit***)*** über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, wie der Zugriff auf Daten von Unternehmen in Echtzeit erfolgen soll, ohne dass sensible Information offengelegt werden. Ein restriktiverer Ansatz erscheint verhältnismäßig.

Änderungsantrag 244
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden in Echtzeit ***alle*** Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:	f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden in Echtzeit ***relevante*** Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:

Or. en

Änderungsantrag 245
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden ***in Echtzeit*** alle Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:	f) der Antragsteller verfügt über ein elektronisches System, mit dem er den Zollbehörden alle Daten über die Beförderung der Waren und die Erfüllung aller für diese Waren geltenden Anforderungen durch die in Absatz 1 genannte Person, einschließlich in Bezug auf die Sicherheit, bereitstellt oder verfügbar macht, und, falls zutreffend, an die EU-Zolldatenplattform übermittelt:

Or. en

Begründung

Händler werden die Anforderung, dass die Zollbehörden Echtzeit-Zugriff auf die IT-Systeme von Unternehmen haben sollen, aus auf der Hand liegenden Sicherheitsbedenken nicht akzeptieren. Des Weiteren scheint es nicht notwendig, dass Zollbehörden ordnungsgemäß handeln; der Status „geprüft und vertrauenswürdig“ (Trust and Check) ist eine Anerkennung dafür, dass Unternehmen ein bestimmtes Compliance-Niveau aufweisen. Das heißt, dass sich die Zollbehörden auf die internen Prüfungen des jeweiligen Unternehmens verlassen können. In regelmäßigen Abständen erfolgende Kontrollen sollten ausreichend sein.

Änderungsantrag 246
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) abweichend von Absatz f und unbeschadet der mit dem Status des Einführers oder des fiktiven Einführers verbundenen Verpflichtungen können kleine und mittlere Unternehmen den Zollbehörden die Compliance-bezogenen Daten über einen digitalen Produktpass zur Verfügung stellen,

Or. en

Änderungsantrag 247
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zollbehörden führen mindestens alle ***drei*** Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen haben.	Die Zollbehörden führen mindestens alle ***zwei*** Jahre eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 248
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zollbehörden führen mindestens ***alle drei Jahre*** eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen haben.	Die Zollbehörden führen mindestens ***jährlich*** eine eingehende Überprüfung der Tätigkeiten und internen Aufzeichnungen des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten durch. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, Eigentumsverhältnisse, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten. Die Zollbehörden bewerten den Status des geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten neu, wenn sich eine dieser Änderungen erheblich auf den Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirkt. Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status aussetzen, bis sie eine Entscheidung in Bezug auf die Neubewertung getroffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 249
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ändert ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter seinen Mitgliedstaat	Ändert ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter seinen Mitgliedstaat

der Ansässigkeit, so können die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats die Bewilligung des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter nach Konsultation des Mitgliedstaats, der den Status ursprünglich bewilligt hat, und nach Erhalt der früheren Aufzeichnungen über den Wirtschaftsbeteiligten neu bewerten. ***Während der Neubewertung kann die Zollbehörde des Mitgliedstaats, der den Status ursprünglich bewilligt hat, diesen aussetzen.***	der Ansässigkeit, so können die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats die Bewilligung des Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter nach Konsultation des Mitgliedstaats, der den Status ursprünglich bewilligt hat, und nach Erhalt der früheren Aufzeichnungen über den Wirtschaftsbeteiligten neu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 250
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, ***Eigentumsverhältnisse***, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten, wenn sich diese auf seinen Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirken.	Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte unterrichtet die Zollbehörden des Zielmitgliedstaats über jede Änderung seiner Unternehmensstruktur, finanziellen Situation, Handelsmodelle sowie über sonstige erhebliche Änderungen seiner Situation und seiner Tätigkeiten, wenn sich diese auf seinen Status als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 251
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Verdacht**,** an betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit verwickelt zu sein, so wird sein Status ausgesetzt.	Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Verdacht***:***
	a) an betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit verwickelt zu sein,
	b) wiederholt oder schwerwiegend gegen andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften zu verstoßen,
	so wird sein Status ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 252
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter ***im Verdacht,*** an betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit verwickelt ***zu sein***, so wird sein Status ausgesetzt.	***Ist*** ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter an betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit ***oder der Freigabe von nicht konformen Waren im Binnenmarkt*** verwickelt, so wird sein Status ausgesetzt. ***Diese Aussetzung wird auf der Zolldatenplattform gemeldet.***

Or. en

Änderungsantrag 253
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Verdacht, an	Steht ein geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter im Verdacht, an

betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit verwickelt zu sein, so wird sein Status ausgesetzt**.**	betrügerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit ***oder der Freigabe von nicht konformen Waren im Zollgebiet*** verwickelt zu sein, so wird sein Status ausgesetzt

Or. en

Änderungsantrag 254
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zollbehörden ***können*** dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ***erlauben***,	(7) Die Zollbehörden ***erlauben*** dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten,

Or. en

Änderungsantrag 255
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zollbehörden ***können*** dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ***erlauben***,	(7) Die Zollbehörden ***erlauben*** dem geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten,

Or. en

Änderungsantrag 256
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) f) eine zentrale Zollabwicklung gemäß Artikel 72 zu betreiben

Or. en

Änderungsantrag 257
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) g) die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 73.

Or. en

Änderungsantrag 258
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Waren, die von einem Einführer oder Ausführer mit dem Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten in das bzw. aus dem Zollgebiet verbracht werden, gelten abweichend von Artikel 110 als in einem Verfahren der Zollaussetzung befindlich und verbleiben bis zur Ankunft an ihrem endgültigen Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung, ohne dass sie in das Versandverfahren übergeführt werden müssen. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte haftet für die Entrichtung der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben im Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in dem die Bewilligung erteilt wurde.	(9) Waren, die von einem Einführer oder Ausführer mit dem Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten in das bzw. aus dem Zollgebiet verbracht werden, gelten abweichend von Artikel 110 als in einem Verfahren der Zollaussetzung befindlich und verbleiben bis zur Ankunft an ihrem endgültigen Bestimmungsort ***im Zollgebiet der Europäischen Union*** unter zollamtlicher Überwachung, ohne dass sie in das Versandverfahren übergeführt werden müssen. Der geprüfte vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte haftet für die Entrichtung der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben im Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in dem die

Bewilligung erteilt wurde.

Or. en

Begründung

Zur Klarstellung, dass die Zollverwaltungen der EU außerhalb des Zollgebiets der EU keine Zuständigkeit haben.

Änderungsantrag 259
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 11 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Modalitäten für die Anwendung der Kriterien gemäß Absatz 3;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 260
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten richten ein System zum Aufbau von Kapazitäten und zum Austausch bewährter Vorgehensweisen für KMU ein, die den Status „geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter“ anstreben.

Or. en

Änderungsantrag 261
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Übergangsbestimmungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen	
(1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden Personen, die die Kriterien erfüllen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen zuerkennen und ihnen gestatten, bestimmte Vereinfachungen und Erleichterungen im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.	
(2) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt prüfen die Zollbehörden die gültigen Bewilligungen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, um festzustellen, ob den Inhabern dieser Bewilligungen der Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so werden der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen und die bewilligten Vereinfachungen nach Artikel 23 Absatz 5 widerrufen.	
(3) Bis zur Neubewertung der Bewilligung oder bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – behält die Zuerkennung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen ihre Gültigkeit, es sei denn, die Artikel 9 und 10 über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung von Entscheidungen finden Anwendung.	

Or. en

Begründung

Wir bevorzugen die Beibehaltung des AEO-Status und empfehlen daher, Artikel 26 zu streichen und Artikel 25 Absatz 3 zu ergänzen wie vorgeschlagen.

Änderungsantrag 262
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt können die Zollbehörden Personen, die die Kriterien erfüllen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen zuerkennen und ihnen gestatten, bestimmte Vereinfachungen und Erleichterungen im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Status „AOE“ und „TCT“ sollten parallel als Alternativen bestehen, da das aktuelle AOE-System sehr gut funktioniert.

Änderungsantrag 263
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt prüfen die Zollbehörden die gültigen Bewilligungen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, um festzustellen, ob den Inhabern dieser Bewilligungen der Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten	(2) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt prüfen die Zollbehörden die gültigen Bewilligungen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, um festzustellen, ob den Inhabern dieser Bewilligungen der Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten

zuerkannt werden kann. ***Ist dies nicht der Fall, so werden der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen und die bewilligten Vereinfachungen nach Artikel 23 Absatz 5 widerrufen.***

zuerkannt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 264
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bis zur Neubewertung der Bewilligung oder bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – behält die Zuerkennung des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen ihre Gültigkeit, es sei denn, die Artikel 9 und 10 über die Rücknahme, den Widerruf oder die Änderung von Entscheidungen finden Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 265
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein indirekter Zollvertreter, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Einführers oder Ausführers handelt, gilt für die Zwecke der Artikel 20 und 22 als Einführer bzw. Ausführer.	Ein indirekter Zollvertreter, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Einführers oder Ausführers handelt, gilt für die Zwecke der Artikel 20 und 22 als Einführer bzw. Ausführer***, mit der Ausnahme der Verpflichtung in Artikel 20***

Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c.

Or. en

Begründung

Zollvertreter sollten keine Verantwortung für nichtsteuerliche Compliance-Verpflichtungen wie beispielsweise CBAM oder Verordnungen zu Abholzung und Zwangsarbeit tragen, da sie nicht über die Fähigkeiten geschweige denn die Möglichkeiten verfügen, die Compliance seitens des Einführers/Ausführers zu überprüfen. Diese Dinge liegen außerhalb ihrer Kontrolle. Daher scheint eine gemeinsame Verantwortung als unverhältnismäßige Belastung.

Änderungsantrag 266
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein indirekter Zollvertreter, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Einführers oder Ausführers handelt, gilt für die Zwecke der Artikel 20 und 22 als Einführer bzw. Ausführer.	Ein indirekter Zollvertreter, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Einführers oder Ausführers handelt, gilt für die Zwecke der Artikel 20 und 22 ***ohne die Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 der genannten Artikel*** als Einführer bzw. Ausführer.

Or. it

Änderungsantrag 267
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein indirekter Zollvertreter, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Einführers oder Ausführers handelt, ***gilt für die Zwecke der Artikel 20 und 22 als*** Einführer bzw. Ausführer.	Ein indirekter Zollvertreter, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Einführers oder Ausführers handelt, ***muss im Hinblick auf Zollverfahren mit dem*** Einführer bzw. Ausführer ***gesamtschuldnerisch haften müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 268
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, wenn der Zollvertreter für Rechnung von Personen handelt, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.	Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, wenn der Zollvertreter für Rechnung von Personen handelt, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen. ***Personen, die im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sind und die Rolle eines Einführers oder Ausführers übernehmen, können in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln oder einen direkten oder indirekten Zollvertreter bestellen.***

Or. en

Änderungsantrag 269
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Zollvertreter, der den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten hat, wird nur als solcher anerkannt, wenn er als indirekter Vertreter handelt. Handelt der Zollvertreter als direkter Vertreter, so kann er als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter anerkannt werden, wenn der Person, in deren Namen und auf deren Rechnung er handelt, dieser Status zuerkannt wurde.	(3) Ein Zollvertreter, der den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten hat, wird nur als solcher anerkannt, wenn er als indirekter Vertreter handelt. Handelt der Zollvertreter als direkter Vertreter, so kann er als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter anerkannt werden, wenn der Person, in deren Namen und auf deren Rechnung er handelt, dieser Status zuerkannt wurde***, oder wenn es sich dabei um ein Klein- oder Kleinstunternehmen***

im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG oder um einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten im Sinne der vorliegenden Verordnung handelt.

Or. en

Änderungsantrag 270
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Zollvertreter, der den Status eines ***geprüften*** vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten hat, wird ***nur*** als solcher anerkannt, wenn er ***als indirekter Vertreter handelt***. ***Handelt der Zollvertreter als*** direkter Vertreter***, so kann er als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter anerkannt werden, wenn der*** Person, in deren Namen und auf deren Rechnung er handelt, ***dieser*** Status ***zuerkannt wurde***.	(3) Ein Zollvertreter, der den Status eines vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten hat, wird als solcher anerkannt, wenn er ***als*** direkter ***oder indirekter*** Vertreter ***handelt, unabhängig davon, ob die*** Person, in deren Namen und auf deren Rechnung er handelt, ***den*** Status ***eines vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten hat***.

Or. it

Änderungsantrag 271
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Ein*** Zollvertreter, ***der*** den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ***hat, wird nur als solcher anerkannt, wenn er als indirekter Vertreter handelt. Handelt der Zollvertreter als direkter Vertreter, so kann er als geprüfter vertrauenswürdiger Wirtschaftsbeteiligter anerkannt werden, wenn der Person, in deren Namen und***	(3) Zollvertreter, ***die*** den Status eines geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ***haben, können unabhängig davon, ob sie als direkte oder indirekte*** Vertreter ***agieren, Zolldienstleistungen auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anbieten, und ihre Kunden profitieren von den Vereinfachungen, die von den***

auf deren Rechnung er handelt, dieser Status zuerkannt wurde.	***Zollbehörden gewährt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 272
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen fest, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Zollgebiet der Union erbringen kann.	(4) Die Kommission legt in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen fest, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Zollgebiet der Union erbringen kann***, und die einzelnen Mitgliedstaaten legen im Einklang mit dem EU-Recht die Bedingungen und Voraussetzungen fest, unter denen Zollvertreter im Niederlassungsstaat Leistungen erbringen können***.

Or. it

Begründung

Die Zollbeamten sollten in der Lage sein, ihre Dienstleistungen in den EU-Staaten zu erbringen, aber in jedem Fall sollten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem EU-Recht die Bedingungen festlegen, unter denen die Zollvertreter ihre Dienstleistungen im Hoheitsgebiet des Niederlassungsstaates erbringen können.

Änderungsantrag 273
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Kommission legt*** in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen fest, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im	(4) Die ***Mitgliedstaaten legen*** in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen fest, unter denen Zollvertreter***, die nicht den Status eines***

Zollgebiet der Union erbringen kann.	***geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten haben,*** Dienstleistungen ***im Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind,*** erbringen ***können***.

Or. en

Änderungsantrag 274
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) [18 Monate nach dem Inkrafttreten] richtet die Kommission für direkte und indirekte Vertreter ein System für freiwillige Akkreditierung ein, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, um zuverlässig als direkte oder indirekte Vertreter zu handeln;

Or. en

Begründung

Vertreter finden zu müssen, die zuverlässig genug sind, um rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, ist eine Hürde für KMU in Zusammenhang mit ihren Zollangelegenheiten. Manche Mitgliedstaaten haben ein freiwilliges nationales Register, die EU hat allerdings keins.

Änderungsantrag 275
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Für die Zwecke von Absatz 3 dieses Artikels erlässt und veröffentlicht die Kommission Leitlinien mit gemeinsamen Grundsätzen und Verfahrensweisen für die Erfüllung der

Verpflichtungen gemäß Artikel 20 bzw. 22.

Or. en

Änderungsantrag 276
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gewährleistung der Qualität, Integrität, Nachverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der darin verarbeiteten Daten, einschließlich deren Änderung;	b) Gewährleistung der Qualität ***von Daten gemäß Definition in Artikel 5 Absatz 66***, Integrität, Nachverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der darin verarbeiteten Daten, einschließlich deren Änderung;

Or. en

Änderungsantrag 277
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gewährleistung der Qualität, Integrität, Nachverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der darin verarbeiteten Daten, einschließlich deren Änderung;	b) Gewährleistung der Qualität, ***Sicherheit,*** Integrität, Nachverfolgbarkeit und Nichtabstreitbarkeit der darin verarbeiteten Daten, einschließlich deren Änderung;

Or. en

Änderungsantrag 278
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Sicherstellen der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union;

Or. en

Änderungsantrag 279
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) zollamtliche Beobachtung von Waren.	h) zollamtliche Beobachtung von Waren ***und Mitwirkung an der Durchsetzung anderer von Zollbehörden angewandten Vorschriften.***

Or. en

Änderungsantrag 280
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Parteien, die ein öffentliches Interesse daran haben, vorbehaltlich einer angemessenen Begründung und eines aus Gründen des öffentlichen Interesses gestellten Antrags ermöglichen, auf nicht personenbezogene Zolldaten zuzugreifen, die von Parteien erfasst wurden, die mit in die EU eingeführten Produkten oder Waren handeln.

Or. en

Änderungsantrag 281
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ermöglichen der Interoperabilität mit der Maritime-Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für die Bereitstellung und Erfüllung der im Anhang der Verordnung 2019/1239 aufgeführten Zollformalitäten.

Or. en

Änderungsantrag 282
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Ermöglichen des Austauschs von Zollinformationen mit nichtstaatlichen Akteuren aus Gründen des öffentlichen Interesses;

Or. en

Änderungsantrag 283
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EU-Zolldatenplattform wird von der Kommission entwickelt, umgesetzt	(3) Die EU-Zolldatenplattform wird von der Kommission entwickelt, umgesetzt

und betrieben; dazu gehören auch die öffentliche Bereitstellung der technischen Spezifikationen für die Datenverarbeitung innerhalb der Plattform ***und*** die Definition eines Rahmens für die Datenqualität.	und betrieben; dazu gehören auch die öffentliche Bereitstellung der technischen Spezifikationen für die Datenverarbeitung innerhalb der Plattform**,** die Definition eines Rahmens für die Datenqualität ***und die Einrichtung einer öffentlichen Anlaufstelle für dringende Anfragen oder Bedrohungen für die Sicherheit in Hinblick auf die EU-Zolldatenplattform***.

Or. en

Änderungsantrag 284
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) für Forschungszwecke

Or. en

Änderungsantrag 285
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Wirksamkeit der Zollkontrollen zu gewährleisten, können alle Zollbehörden die Daten von Zollkontrollen, bei denen nicht konforme Waren ermittelt wurden, erhalten und verarbeiten.	Um die Wirksamkeit der Zollkontrollen zu gewährleisten, können alle Zollbehörden ***im Gebiet der Europäischen Union*** die Daten von Zollkontrollen, bei denen nicht konforme Waren ermittelt wurden, erhalten und verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 286
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Minimierung der Verantwortung und Haftung von rechtmäßigen Betreibern durch eine solide Echtzeit-Risikoanalyse;

Or. en

Änderungsantrag 287
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Unterstützung der Durchsetzung anderer Rechtsvorschriften der Union in Zusammenhang mit Produkten, die auf den Binnenmarkt gelangen

Or. en

Änderungsantrag 288
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) darf auf Antrag auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates[66] zugreifen***, sofern die von der EUStA untersuchte***	(6) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) darf auf Antrag auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates[66] zugreifen ***und diese verarbeiten***

Verhaltensweise den Zoll berührt und unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

---

[66] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

---

[66] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 289
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) darf auf Antrag auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ***ausschließlich*** im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß ***Artikel 4*** der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates***[66]*** zugreifen***, sofern die von der EUStA untersuchte Verhaltensweise den Zoll berührt und unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen***.	(6) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) ***kann*** auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten ***direkt zugreifen und diese anderweitig verarbeiten***, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, im erforderlichen Umfang und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zugreifen.
[66] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).	

Or. en

Änderungsantrag 290
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger für relevante Waren in der Union anfallender Abgaben, Gebühren und Steuern verarbeiten, und zwar unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.	(7) Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten dürfen ***nach Genehmigung einer begründeten Anfrage*** auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich im erforderlichen Umfang und zur Feststellung der Haftung einer Person für die Zahlung etwaiger für relevante Waren in der Union anfallender Abgaben, Gebühren und Steuern verarbeiten, und zwar unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 291
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[67] dürfen auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der	(8) Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates[67] dürfen ***nach Genehmigung einer begründeten Anfrage*** auf die auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur

Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen zugreifen.	Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln und Pflanzen sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen zugreifen.
[67] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).	[67] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 292
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Marktüberwachungsbehörden dürfen auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Waren sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen verarbeiten.	(9) Die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Marktüberwachungsbehörden dürfen ***nach Genehmigung einer begründeten Anfrage*** auf der EU-Zolldatenplattform gespeicherte oder anderweitig verfügbare Daten, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, ausschließlich in dem erforderlichen Umfang und zur Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens oder der Sicherheit von Waren sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden mit Blick auf die Senkung des Risikos, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Union gelangen, unter den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 14 dieses Artikels festgelegten Bedingungen verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 293
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kommission, das OLAF und – sobald diese eingerichtet ist – die EU-Zollbehörde müssen bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt in der Lage sein, die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, aus den vorhandenen, von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systemen für den Informationsaustausch – ausschließlich für die in den Absätzen 4, 5 bzw. 6	(12) Die Kommission, das OLAF***, die EUStA*** und – sobald diese eingerichtet ist – die EU-Zollbehörde müssen bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt in der Lage sein, die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, aus den vorhandenen, von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systemen für den Informationsaustausch – ausschließlich für die in den Absätzen 4, 5 bzw. 6

genannten Zwecke – zu verarbeiten.	genannten Zwecke – zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 294
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kommission, das OLAF und – sobald diese eingerichtet ist – die EU-Zollbehörde müssen bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt in der Lage sein, die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, aus den vorhandenen, von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systemen für den Informationsaustausch – ausschließlich für die in den Absätzen 4, 5 bzw. 6 genannten Zwecke – zu verarbeiten.	(12) Die Kommission, das OLAF***, die EUStA*** und – sobald diese eingerichtet ist – die EU-Zollbehörde müssen bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt in der Lage sein, die Daten, einschließlich personenbezogener Daten, aus den vorhandenen, von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entwickelten elektronischen Systemen für den Informationsaustausch – ausschließlich für die in den Absätzen 4, 5 bzw. 6 genannten Zwecke – zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 295
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Zeitpunkt müssen nicht personenbezogene Handelsdaten, die über bestehende elektronische Systeme erhoben werden, für nichtstaatliche Akteure, insbesondere Forscher, per Antrag auf Informationsfreiheit zugänglich sein.

Or. en

Begründung

Vertrauliche Geschäftsinformationen sollten geschützt bleiben; andere, nicht personenbezogene Daten sollten zugänglich sein.

Änderungsantrag 296
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 14 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Bedingungen und Modalitäten für Anträge auf Zugang zu Daten festlegen, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, und die gemeinsam Verantwortlichen, die den Zugang zur EU-Zolldatenplattform gewähren, bestimmen.	f) die Bedingungen und Modalitäten für Anträge auf Zugang zu Daten ***im Einzelfall*** festlegen, einschließlich personenbezogener Daten oder sensibler Geschäftsdaten, und die gemeinsam Verantwortlichen, die den Zugang zur EU-Zolldatenplattform gewähren, bestimmen.

Or. en

Begründung

Klarstellung: Die Behörden müssen den Datenzugang für jeden einzelnen Fall, nicht über einen einmaligen allgemeinen Antrag auf Zugang beantragen.

Änderungsantrag 297
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 14 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die in diesem Artikel erwähnten Behörden ist die Allgemeine Datenschutzgrundverordnung zu befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 298
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Veröffentlichung von Zolldaten
	Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 veröffentlichen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder die EU-Zollbehörde nach dem in Artikel 265 Absatz 4 genannten Datum monatliche Aktualisierungen, die nicht personenbezogene Zolldaten enthalten.
	Die veröffentlichten Informationen sollten Angaben zu Folgendem enthalten: jede Sendung und ggf. zu Einführer, fiktiver Ausführer, Versender, Verkäufer, Empfänger, Käufer, Anmelder, Vertreter, Hersteller, Bestimmungsland, Bestimmungsregion, Versendungs-/Ausfuhrland, Ursprungsland, Präferenzursprungsland, Warenbezeichnung, Warennummer (harmonisiertes System/HS), Menge, Wert und Anmeldedatum.

Or. en

Änderungsantrag 299
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Datensubjekte, die gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind, die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen;	b) Datensubjekte, die ***Wirtschaftsbeteiligte und*** gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind, die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen; Datensubjekte, die gelegentlich mit Tätigkeiten befasst sind,

	die unter die zollrechtlichen Vorschriften oder andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften fallen;

Or. en

Änderungsantrag 300
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Datensubjekte, deren personenbezogene Informationen sich in den in Artikel 40 genannten Unterlagen oder etwaigen weiteren Nachweisen befinden, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften notwendig sind;	c) Datensubjekte, ***die Wirtschaftsbeteiligte sind und*** deren personenbezogene Informationen sich in den in Artikel 40 genannten Unterlagen oder etwaigen weiteren Nachweisen befinden, welche für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der zollrechtlichen Vorschriften oder anderer von den Zollbehörden angewandter Vorschriften notwendig sind;

Or. en

Änderungsantrag 301
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Datensubjekte, deren personenbezogene Daten in den für Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;	d) Datensubjekte, ***die Wirtschaftsbeteiligte sind und*** deren personenbezogene Daten in den für Risikomanagementzwecke gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a erhobenen Daten enthalten sind;

Or. en

Änderungsantrag 302
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Anonymisierung der personenbezogenen Daten nach Ablauf der Speicherfrist fest.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nur für die Aufgabe der Anonymisierung ist kein Durchführungsrechtsakt erforderlich.

Änderungsantrag 303
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen die EU-Zolldatenplattform für den Austausch mit den in Artikel 31 Absätze 6 bis 11 genannten Behörden und Unionseinrichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung.	(1) Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen die EU-Zolldatenplattform für den Austausch mit den in Artikel 31 Absätze 6 bis ***9 und*** 11 genannten Behörden und Unionseinrichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung. ***Die Kommission, die EU-Zollbehörde und die Zollbehörden nutzen für den Austausch von Informationen mit Europol SIENA.***

Or. en

Änderungsantrag 304
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden ***oder*** Einrichtungen der Union elektronische Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so kann die Zusammenarbeit im Wege der Interoperabilität dieser elektronischen Mittel mit der EU-Zolldatenplattform erfolgen.	(3) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden***,*** Einrichtungen der Union ***oder Behörden von Drittländern*** elektronische Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so kann die Zusammenarbeit im Wege der Interoperabilität dieser elektronischen Mittel mit der EU-Zolldatenplattform erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden keine elektronischen Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so können diese Behörden die spezifischen Dienste und Systeme der EU-Zolldatenplattform im Einklang mit Artikel 31 nutzen.	(4) Nutzen andere Behörden als Zollbehörden ***oder Behörden von Drittländern*** keine elektronischen Mittel, die mittels Unionsvorschriften eingerichtet wurden oder zur Erreichung der Ziele von Unionsvorschriften verwendet oder in Unionsvorschriften genannt werden, so können diese Behörden die spezifischen Dienste und Systeme der EU-Zolldatenplattform im Einklang mit Artikel 31 nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 306
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ***bleiben so lange*** unter zollamtlicher Überwachung, ***wie dies für die*** Ermittlung ihres zollrechtlichen Status ***notwendig ist***.	(2) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, bleiben ***zwecks*** Ermittlung ihres zollrechtlichen Status unter zollamtlicher Überwachung.

Or. en

Änderungsantrag 307
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die für den Ort der Ansässigkeit der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten ***und der fiktiven Einführer*** zuständige Zollstelle	(4) Die für den Ort der Ansässigkeit der geprüften vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollstelle

Or. en

Änderungsantrag 308
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zollbehörden können ***jederzeit*** ein Abladen und Auspacken der Waren verlangen, um eine Prüfung der Waren oder des Beförderungsmittels vorzunehmen oder Proben und Muster zu entnehmen.	(2) Die Zollbehörden können ***bei Vorliegen berechtigter Gründe*** ein Abladen und Auspacken der Waren verlangen, um eine Prüfung der Waren oder des Beförderungsmittels vorzunehmen oder Proben und Muster zu entnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 309
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erhebung, Verarbeitung, Austausch und Analyse relevanter, auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich einschlägiger Daten von anderen Behörden als den Zollbehörden;	a) Erhebung, Verarbeitung, Austausch und Analyse relevanter, auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen verfügbarer Daten, einschließlich einschlägiger Daten von anderen Behörden als den ***zuständigen*** Zollbehörden;

Or. en

Änderungsantrag 310
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ein Verstoß gegen andere vom Zoll angewandten Vorschriften, der von den zuständigen Behörden an die Zollbehörden gemeldet wird, wirkt sich negativ auf das Risikoprofil der betreffenden Einführer, Ausführer oder fiktiven Einführer aus;

Or. en

Änderungsantrag 311
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***kann*** gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards für jegliche Arten von Risiken ***festlegen***, darunter auch Risiken im Zusammenhang	(1) Die Kommission ***legt*** gemeinsame vorrangige Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards für jegliche Arten von Risiken ***fest***, darunter auch Risiken im Zusammenhang

mit finanziellen Interessen.	mit finanziellen Interessen.

Or. en

Änderungsantrag 312
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet von Absatz 6 Buchstabe f dieses Artikels sowie Artikel 43 ***kann*** die Kommission spezifische, unter andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften fallende Bereiche ***ermitteln***, die eine vorrangige Behandlung für Zollrisikomanagement- und Zollkontrollzwecke rechtfertigen.	(2) Unbeschadet von Absatz 6 Buchstabe f dieses Artikels sowie Artikel 43 ***ermittelt*** die Kommission spezifische, unter andere von den Zollbehörden angewandte Rechtsvorschriften fallende Bereiche, die eine vorrangige Behandlung für Zollrisikomanagement- und Zollkontrollzwecke rechtfertigen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann***	(3) Die Kommission ***wird***

Or. en

Änderungsantrag 314
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke kann die Kommission Daten erheben, verarbeiten und analysieren, die auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen, auch von anderen Behörden als Zollbehörden, verfügbar sind.	(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke kann die Kommission Daten erheben, verarbeiten und analysieren, die auf der EU-Zolldatenplattform und aus anderen Quellen, auch von anderen Behörden als Zollbehörden***, einschließlich aus Drittländern, aus den Sekretariaten unter einschlägigen multilateralen Umweltschutzübereinkommen und vom Zollbeirat*** verfügbar sind.
	Or. en

Änderungsantrag 315
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) entwickelt gemeinsame Risikoanalysen und führt diese durch, um Risikosignale und Ergebnisse von Risikoanalysen zu generieren, und spricht, falls angezeigt, gegenüber den Zollbehörden Empfehlungen für Kontrollen und andere Risikominderungsmaßnahmen aus, unter anderem im Hinblick auf die Anwendung der von der Kommission festgelegten gemeinsamen vorrangigen Kontrollbereiche und Risikokriterien und -standards sowie auf den Umgang mit Krisensituationen***;***	e) entwickelt gemeinsame Risikoanalysen und führt diese durch, um Risikosignale und Ergebnisse von Risikoanalysen zu generieren, und spricht, falls angezeigt, gegenüber den Zollbehörden Empfehlungen für Kontrollen und andere Risikominderungsmaßnahmen aus, unter anderem im Hinblick auf die Anwendung der von der Kommission festgelegten gemeinsamen vorrangigen Kontrollbereiche und Risikokriterien und -standards sowie auf den Umgang mit Krisensituationen***. Die Zollagentur der Europäischen Union kann Europol auffordern, an der Risikoanalyse mitzuwirken, damit gemeinsame prioritäre Kontrollbereiche sowie gemeinsame Risikokriterien und -standards im Rahmen des Mandats von Europol festgelegt werden können***;
	Or. en

Änderungsantrag 316
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) informiert das OLAF über festgestellte und vermutete Fälle von Betrug und übermittelt ihm alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit diesen Fällen.	f) informiert das OLAF über festgestellte und vermutete Fälle von Betrug und übermittelt ihm alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit diesen Fällen. ***Außerdem wird Europol innerhalb der Grenzen seines Mandats informiert.***

Or. en

Änderungsantrag 317
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 6 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Formulierung einer Begründung gegenüber der EU-Zollbehörde, wenn einer Kontrollempfehlung nicht nachgekommen wurde.	h) Formulierung einer Begründung gegenüber der EU-Zollbehörde, wenn einer Kontrollempfehlung nicht nachgekommen wurde. ***Die für diesen Absatz zu erfüllenden Kriterien werden in einem delegierten Rechtsakt festgelegt.***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung beruht auf dem Prinzip „Comply or explain“ und kommt zum Tragen, wenn Risikoanalysen der EU-Zollbehörde zu Kontrollempfehlungen führen, die von den Zollbehörden handzuhaben sind. Versäumt es die Zollbehörde, einer Kontrollempfehlung Folge zu leisten, muss sie erklären, warum die Kontrolle nicht durchgeführt wurde. Es sollte ein Rahmen entworfen werden, der Klarheit darüber gibt, in welchen Situationen Abweichungen möglich sind, etwa dann, wenn andere Prioritäten Vorrang haben.

Änderungsantrag 318
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission.	(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission ***und ggf. mit den Sekretariaten von multilateralen Umweltschutzübereinkommen, wobei personenbezogene Daten angemessen geschützt werden müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 319
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die	(1) Alle Risikoinformationen, Signale, Ergebnisse von Risikoanalysen, Kontrollempfehlungen, Kontrollentscheidungen und Kontrollergebnisse werden in dem operativen Prozess, auf den sie sich beziehen, und auf der EU-Zolldatenplattform aufgezeichnet, unabhängig davon, ob sie auf einer nationalen oder einer gemeinsamen Risikoanalyse oder auf einer Zufallsstichprobe beruhen. Die

Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission.	Zollbehörden teilen Risikoinformationen untereinander sowie mit der EU-Zollbehörde und der Kommission ***und mit Europol innerhalb der Grenzen seines Mandats***.

Or. en

Änderungsantrag 320
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens ***alle zwei Jahre***, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern; die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.	(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens ***jährlich***, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern; ***Die Kommission sollte diese Bewertung veröffentlichen.*** Die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 321
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens ***alle zwei Jahre***, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern; die Kommission kann	(1) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit der EU-Zollbehörde und den Zollbehörden die Umsetzung des Risikomanagements mindestens ***jährlich***, um seine operative und strategische Wirksamkeit und Effizienz kontinuierlich zu verbessern***; Diese Bewertung muss***

zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.

öffentlich zugänglich sein; die Kommission kann zusätzliche, kontinuierliche Bewertungsmaßnahmen organisieren, wenn sie dies für erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 322
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fiktive Einführer stellen die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen***, spätestens am Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung angenommen wurde, in jedem Fall aber vor der Überlassung der Waren*** bereit oder machen sie verfügbar.	(2) Fiktive Einführer stellen die Angaben über Fernverkäufe von Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, bereit oder machen sie verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 323
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ein Einführer oder Ausführer ist für die Waren verantwortlich;	a) Ein Einführer***, eine zuständige Person*** oder ***ein*** Ausführer ist für die Waren verantwortlich;

Or. en

Änderungsantrag 324
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen***, es sei denn, diese Vorschriften schreiben eine vorherige Konsultation anderer Behörden vor;***	b) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen

Or. en

Änderungsantrag 325
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen***, es sei denn, diese Vorschriften schreiben eine vorherige Konsultation anderer Behörden vor***;	b) den Zollbehörden liegen Beweise dafür vor, dass die Waren nicht den einschlägigen anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 326
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) andere von den Zollbehörden angewandte Vorschriften machen eine Beratung mit anderen zuständigen

Behörden erforderlich;

Or. en

Änderungsantrag 327
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Wenn andere Vorschriften eine Beratung mit Behörden erforderlich machen, sollte dies vorgesehen werden;

Or. en

Änderungsantrag 328
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die anderen Behörden nicht innerhalb der Frist, die nach den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften festgelegt ist, geantwortet haben oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 329
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die anderen Behörden nicht	***entfällt***

innerhalb der Frist, die nach den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften festgelegt ist, geantwortet haben oder

Or. en

Änderungsantrag 330
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die anderen Behörden nicht innerhalb der Frist, die nach den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften festgelegt ist, geantwortet haben oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 331
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer oder Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren 15 Tage lang ab der Mitteilung der anderen	iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer ***oder die zuständige Person*** oder ***der*** Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren 15 Tage lang ab der Mitteilung der

Behörden oder bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer oder Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.	anderen Behörden oder bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer ***oder der zuständigen Person*** oder ***dem*** Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 332
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer oder Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren ***15 Tage lang ab der Mitteilung der anderen Behörden*** oder bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer oder Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.	iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer oder Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer oder Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 333
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer oder Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren ***15 Tage lang ab der Mitteilung der anderen Behörden oder*** bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer oder Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.	iii) die anderen Behörden die Zollbehörden informieren, dass sie mehr Zeit benötigen, um zu bewerten, ob die Waren den betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften entsprechen, vorausgesetzt, sie haben nicht beantragt, dass die Aussetzung aufrechterhalten wird, und vorausgesetzt, der Einführer oder Ausführer gewährleistet gegenüber den Zollbehörden die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Waren bis die anderen Behörden die Ergebnisse ihrer Kontrollen bewertet und dem Einführer oder Ausführer mitgeteilt haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Die Zollbehörden machen den anderen Behörden die Daten zur Rückverfolgbarkeit verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 334
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften gelten die Waren als von den Zollbehörden überlassen, wenn sie nicht ***innerhalb eines angemessenen Zeitraums*** zur Kontrolle ausgewählt wurden, nachdem	(6) Unbeschadet der betreffenden anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften gelten die Waren als von den Zollbehörden überlassen, wenn sie nicht ***so schnell wie möglich*** zur Kontrolle ausgewählt wurden, nachdem

Or. en

Begründung

In praktischer Hinsicht wäre es am besten, die Waren innerhalb von Stunden freizugeben,

sofern sie vom Zoll nicht für eine Kontrolle ausgewählt wurden.

Änderungsantrag 335
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 75a
	Organisation der EU-Zollbehörde
	Im Sinne der Transparenz sollten Interessengruppen im Beirat, der vom Verwaltungsrat der EU-Zollbehörde eingerichtet und konsultiert wird, einen Beobachterstatus einnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 336
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorabinformationen über das Frachtgut umfassen mindestens den für die Waren verantwortlichen Einführer, die eindeutige Kennnummer der Sendung, den Versender, den Empfänger, eine Beschreibung der Waren, die zolltarifliche Einreihung, den Wert, Angaben zum Verkehrsweg sowie zur Art und Kennung der Beförderungsmittel, mit denen die Waren befördert werden, und die Beförderungskosten. Die Vorabinformationen über das Frachtgut werden bereitgestellt, bevor die Waren im Zollgebiet der Union eintreffen.	(2) Die Vorabinformationen über das Frachtgut umfassen mindestens den für die Waren verantwortlichen Einführer, die eindeutige Kennnummer der Sendung, den Versender, den Empfänger, eine Beschreibung der Waren, die zolltarifliche Einreihung, den Wert, ***das Land der endgültigen Bestimmung der Waren,*** Angaben zum Verkehrsweg sowie zur Art und Kennung der Beförderungsmittel, mit denen die Waren befördert werden, und die Beförderungskosten. Die Vorabinformationen über das Frachtgut werden bereitgestellt, bevor die Waren im Zollgebiet der Union eintreffen.

Or. en

Änderungsantrag 337
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum gilt die summarische Eingangsmeldung als Vorabinformationen über Frachtgut.	(9) Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum gilt die summarische Eingangsmeldung***, die in Übereinstimmung mit den Regeln und Datenanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 952/2013, deren Durchführungs- und delegierten Rechtsakten eingereicht wurde,*** als Vorabinformationen über Frachtgut.

Or. en

Änderungsantrag 338
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum ist die Ankunftsmeldung in Übereinstimmung mit den Regeln und Datenanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 952/2013, deren Durchführungs- und delegierten Rechtsakten einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 339
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Wird die Ankunft des Beförderungsmittels und der darin geladenen Sendungen nicht durch die Meldung gemäß Absatz 1 abgedeckt, so meldet der Beförderer die Ankunft der*** auf dem See- oder Luftweg in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren in dem Hafen oder an dem Flughafen, in dem bzw. an dem sie ab- oder umgeladen werden.	(4) Auf dem See- oder Luftweg in das Zollgebiet der Union ***verbrachte*** Waren***, die für die Beförderung an Bord des Beförderungsmittels bleiben, werden nur*** in dem Hafen oder an dem Flughafen, in dem bzw. an dem sie ab- oder umgeladen werden***, als im Zollgebiet eingegangen gemeldet***.

Or. en

Änderungsantrag 340
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Beförderer entlädt im Zollgebiet der Union keine Waren, für die den Zollbehörden kein Mindestmaß an Vorabinformationen über Frachtgut bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, es sei denn, die Zollbehörden haben den Beförderer aufgefordert, die Waren im Einklang mit Artikel 85 zu gestellen.	(6) ***Ab dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum und nur in Ausnahmefällen entlädt*** der Beförderer im Zollgebiet der Union keine Waren, für die den Zollbehörden kein Mindestmaß an Vorabinformationen über Frachtgut bereitgestellt oder verfügbar gemacht wurden, es sei denn, die Zollbehörden haben den Beförderer aufgefordert, die Waren im Einklang mit Artikel 85 zu gestellen. ***(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 261 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Bestimmung des in Absatz 6 erwähnten Mindestmaßes an Vorabinformationen über Frachtgut sowie der spezifischen Umstände, unter denen der Beförderer am Entladen der Waren gehindert werden kann, zu ergänzen.***

Or. en

Änderungsantrag 341
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zollbehörden fordern den Beförderer auf, die Waren zu gestellen und die Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Artikel 80 bereitzustellen, falls diese Informationen nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereitgestellt wurden.	(2) Die Zollbehörden fordern den Beförderer ***unbeschadet des Artikels 80 Absatz 5*** auf, die Waren zu gestellen und die Vorabinformationen über Frachtgut gemäß Artikel 80 bereitzustellen, falls diese Informationen nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereitgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 342
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum ist die Gestellungsmeldung in Übereinstimmung mit den Regeln und Datenanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 952/2013, deren Durchführungs- und delegierten Rechtsakten einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 343
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zu dem in Artikel 265 Absatz 3 genannten Datum ist die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung in Übereinstimmung mit den Regeln und Datenanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 952/2013, deren Durchführungs- und delegierten Rechtsakten einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 344
Marco Campomenosi, Alessandra Basso, Antonio Maria Rinaldi, Markus Buchheit, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***drei*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft ***oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b*** in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern ***eine*** Gestellung der Waren. ***In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.***	(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***30*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern ***keine*** Gestellung der Waren.

Or. en

Änderungsantrag 345
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***drei*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft ***oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b*** in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.	(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***90*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 346
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***drei*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft ***oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b*** in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.	(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***60*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

Or. en

Begründung

Durch eine Verkürzung der Frist für die vorübergehende Verwahrung auf nur 3–6 Tage werden die Terminalbetreiber effektiv zu Zolllagerbetreibern gemacht. Durch diese Verlagerung entstehen erhebliche Kosten für Verwaltung und IT, da mit der Rolle eines Zolllagers umfassende Daten- und Aufzeichnungsanforderungen verbunden sind. Außerdem werden die Terminalbetreiber potenziellen Haftungsrisiken ausgesetzt, da sie möglicherweise nicht in der Lage sind, die Richtigkeit der gemäß Artikel 119 Absatz 1 des Vorschlags geforderten Daten zu verifizieren. Des Weiteren könnte die Verkürzung der Lagerzeit den reibungslosen Fluss der Frachtgüter stören.

Änderungsantrag 347
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***drei*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft ***oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b*** in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.	(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens ***90*** Tage nach der Meldung ihrer Ankunft in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung einer Überlastung unserer Häfen und Flughäfen ziehen wir es ausdrücklich vor, den derzeitigen Zeitrahmen für die vorübergehende Lagerung von Waren beizubehalten.

Änderungsantrag 348
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens drei Tage nach der Meldung ihrer Ankunft oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert	(5) Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens drei Tage nach der Meldung ihrer Ankunft ***für einen Zeitraum von 90 Tagen*** oder spätestens sechs Tage nach der Meldung ihrer Ankunft im Fall eines zugelassenen Empfängers gemäß Artikel 116 Absatz 4 Buchstabe b in ein Zollverfahren zu überführen, es sei denn, die Zollbehörden fordern eine Gestellung der Waren. In Ausnahmefällen kann diese

werden.	Frist verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 349
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, unterliegen gegebenenfalls Folgendem:	***entfällt***
a) der Erstattung bzw. dem Erlass von Einfuhrabgaben,	
b) der Zahlung von Ausfuhrerstattungen,	
c) den nach den geltenden Vorschriften für sonstige Abgaben vorgesehenen Formalitäten.	

Or. en

Begründung

Die Mehrwertsteuer sollte im Rahmen der Richtlinie 2006/112/EG reguliert werden.

Änderungsantrag 350
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht in der Union ansässige natürliche Personen gemäß Absatz 3 Buchstabe b fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 4 erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 351
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Betreiber eines Zolllagers oder einer Freizone stellt den Zollbehörden die für die Anwendung der Bestimmungen über die Lagerung von darin befindlichen Waren erforderlichen Mindestdaten, insbesondere die Daten gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe a, den zollrechtlichen Status der in die Lagerung übergeführten Waren sowie die nachfolgenden Beförderungen dieser Waren, bereit oder macht diese verfügbar.	(1) ***Sobald die in Artikel 29 dargelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform vollständig einsatzfähig sind, ist*** der Betreiber eines Zolllagers oder einer Freizone ***verpflichtet,*** den Zollbehörden die für die Anwendung der Bestimmungen über die Lagerung von darin befindlichen Waren erforderlichen Mindestdaten, insbesondere die Daten gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe a, den zollrechtlichen Status der in die Lagerung übergeführten Waren sowie die nachfolgenden Beförderungen dieser Waren, ***bereitzustellen*** oder verfügbar ***zu machen***.

Or. en

Begründung

Werden Terminalbetreiber verpflichtet, die in Artikel 119 Absatz 1 dargelegten Daten bereitzustellen, könnte dies zu einem sehr großen Anstieg bei den Kosten für Verwaltung und IT sowie zu Störungen und Überlastungen an Häfen führen, wenn andere an der Logistikkette beteiligte Parteien die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig bereitstellen. Daher sollte in Erwägung gezogen werden, das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur vorübergehenden Lagerung und zu Zolllagern mit der Inbetriebnahme der Zolldatenplattform zusammenfallen zu lassen, da dies die Verwaltungskosten für die Terminalbetreiber verringern würde.

Änderungsantrag 352
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 147 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Or. fr

Änderungsantrag 353
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 147 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in den Artikeln 148 und 149 enthaltenen Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren gelten für die Zwecke der Anwendung	***entfällt***
a) des gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e;	
b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs festgelegt sind, und	
c) sonstiger Unionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Warenursprung.	

Or. fr

Änderungsantrag 354
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 147 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Hersteller und Einführer stellen sicher, dass die in die Union eingeführten oder dort vertriebenen Produkte eine Angabe ihres Ursprungslandes tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass sich diese Angabe auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten

Unterlage befindet.

Or. fr

Änderungsantrag 355
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 147 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bestimmungen zum nichtpräferenziellen Ursprung von Waren in den Artikeln 147 bis 149 der vorliegenden Verordnung, einschließlich der gemäß Artikel 148 dieser Verordnung zu erlassenden delegierten Rechtsakte, gelten für die Bestimmung des Ursprungslandes im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Or. fr

Änderungsantrag 356
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 147 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ist das Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, verweisen die Hersteller und Einführer auf den Mitgliedstaat.

Or. fr

Änderungsantrag 357
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 147 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Angaben zum Herkunftsland können nach Wahl des Herstellers nur in englischer Sprache mit der Formulierung „Made in [Land]“ erfolgen.

Or. fr

Änderungsantrag 358
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 147 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 147a
	Nichtpräferenzieller Ursprung
	Die in den Artikeln 148 und 149 enthaltenen Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren gelten für die Zwecke der Anwendung
	a) des gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e;
	b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch EU-Vorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs festgelegt sind; und
	c) sonstiger Unionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Warenursprung.

Or. fr

Änderungsantrag 359
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 149 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Hat der Einführer aufgrund zollrechtlicher Vorschriften einen Ursprung der Waren angegeben, so können*** die Zollbehörden einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen.	(1) Die Zollbehörden ***können*** einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen ***und bei begründeten Zweifeln alle zusätzlichen Belege verlangen, anhand derer überprüft werden kann, dass die Ursprungsangabe den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union entspricht***.

Or. fr

Änderungsantrag 360
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 149 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn aufgrund zollrechtlicher oder anderer Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen Ursprungsnachweise für Waren vorgelegt werden, können die Zollbehörden bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Ursprungsangaben den einschlägigen Unionsvorschriften entsprechen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 361
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 149 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist, kann gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln oder einer anderen	***entfällt***

Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 362
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 150 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Hat*** sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden, ***so kann er nicht in den Genuss der*** Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder ***nichttarifärer*** Präferenzmaßnahmen ***kommen***.	(10) ***Auch wenn*** sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden ***hat***, ***gelten die*** Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder ***nichttarifäre*** Präferenzmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 363
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 150 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Hat*** sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden, ***so kann er nicht in den Genuss der*** Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder ***nichttarifärer*** Präferenzmaßnahmen ***kommen***.	(10) ***Auch wenn*** sich der Einführer für die vereinfachte zolltarifliche Behandlung von Fernverkäufen entschieden ***hat***, ***gelten die*** Maßnahmen nach Artikel 145 Absatz 2 Buchstaben d und e oder ***nichttarifäre*** Präferenzmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 364
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 159 – Absatz 2– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Führen die Angaben, die für die Verfahren des Absatzes 1 bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden, dazu, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so wird auch die Person zum Zollschuldner, die die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.	Führen die Angaben, die für die Verfahren des Absatzes 1 bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden, dazu, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so wird auch die Person zum Zollschuldner, die die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren. ***Diese Person ist für die Zahlung anderer Abgaben verantwortlich, einschließlich der Gebühren für Zollformalitäten und Botendienste***

Or. en

Änderungsantrag 365
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 159 – Absatz 2– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Führen die Angaben, die für die Verfahren des Absatzes 1 bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden, dazu, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so wird auch die Person zum Zollschuldner, die die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.	Führen die Angaben, die für die Verfahren des Absatzes 1 bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurden, dazu, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, so wird auch die Person zum Zollschuldner, die die Angaben geliefert hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren. ***Diese Person ist für die Zahlung anderer Abgaben verantwortlich.***

Or. en

Änderungsantrag 366
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 159 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen ***Erwerber*** im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner.	(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen ***Endkunden*** im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner. ***Der fiktive Einführer ist auch für die Zahlung anderer Abgaben verantwortlich.***

Or. en

Änderungsantrag 367
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 159 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen ***Erwerber*** im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner.	(3) Gilt Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten einzuführenden Gegenständen an einen ***Endkunden*** im Zollgebiet der Union, so entsteht dem fiktiven Einführer bei Annahme der Zahlung für den Fernverkauf eine Zollschuld und er gilt als Zollschuldner. ***Der fiktive Einführer ist auch für die Zahlung anderer Abgaben verantwortlich.***

Or. en

Änderungsantrag 368
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 181 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Würde die Mitteilung der Zollschuld jedoch strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen, so können die Zollbehörden diese Mitteilung so lange aufschieben, bis sie die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt.	Würde die Mitteilung der Zollschuld jedoch strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen, so können die Zollbehörden diese Mitteilung so lange aufschieben, bis sie die strafrechtlichen Ermittlungen nicht mehr beeinträchtigt***, auch wenn diese Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat stattfinden**. ***Die Zollbehörden schieben die Mitteilung auf, wenn sie von einer für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung zuständigen Behörde, etwa der EUStA, dazu aufgefordert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 369
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 184 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die buchmäßige Erfassung kann in dem Fall nach Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 2 so lange aufgeschoben werden, bis die Mitteilung der Zollschuld eine strafrechtliche Ermittlung nicht mehr beeinträchtigt.	(9) Die buchmäßige Erfassung kann in dem Fall nach Artikel 181 Absatz 3 Unterabsatz 2 so lange aufgeschoben werden, bis die Mitteilung der Zollschuld eine strafrechtliche Ermittlung nicht mehr beeinträchtigt, ***auch wenn diese Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat stattfinden***.

Or. en

Änderungsantrag 370
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 200 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sanktionen und Verbindlichkeiten, die Wirtschaftsteilnehmern auferlegt werden, müssen ihrer Rolle im Transaktionsprozess angemessen sein und fair und klar angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 203 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Protokolle und Verfahren ***können*** insbesondere Folgendes umfassen:	(2) Protokolle und Verfahren umfassen ***Risikomanagement, Kooperations- und Handelserleichterungsmaßnahmen, die einen sicheren und effizienten Fluss von krisenrelevanten Waren wie in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates definiert in dem, aus dem und über das Zollgebiet für die Dauer der jeweiligen Krise sicherstellen, mit einem einheitlichen und harmonisierten Ansatz, der*** insbesondere Folgendes ***umfasst***:

Or. en

Änderungsantrag 372
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 203 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) die Einführung von digitalen Schnellabfertigungen des Zolls an Grenzen zur Minimierung von Verzögerungen und Rückstaus im Güterverkehr, die digitale Kopien und Unterschriften ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 373
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 203 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) das Vermeiden von Handelsbeschränkungen, die krisenrelevante Waren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung zur Schaffung eines Notfallinstruments für den Binnenmarkt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 374
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 204 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EU-Zollbehörde koordiniert und überwacht die Anwendung und Umsetzung der geeigneten Maßnahmen und Regelungen durch die Zollbehörden und erstattet der Kommission über die Ergebnisse dieser Umsetzung Bericht.	(2) Die EU-Zollbehörde koordiniert und überwacht die Anwendung und Umsetzung der geeigneten Maßnahmen und Regelungen durch die Zollbehörden und erstattet der Kommission***, dem Europäischen Parlament und dem Rat*** über die Ergebnisse dieser Umsetzung Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 375
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 206 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sitz ***der*** EU-Zollbehörde ***ist [...].***	***Der Mitgliedstaat, in dem die*** EU-Zollbehörde ***ihren*** Sitz ***hat, muss die folgenden Kriterien erfüllen:***
	a. IT-Anlagen, die in Hinblick auf Reife und Kontinuität eine exzellente Qualität aufweisen;
	b) Hochwertiges Personal, Fachwissen und hochwertige Ausbildung sind in der Nähe verfügbar;
	c) Verfügbare Einrichtungen in der Umgebung, in denen angemessene Beratungen stattfinden können.

Or. en

Begründung

Damit die Behörde so reibungslos wie möglich funktionieren kann, sollte der Mitgliedstaat, in dem sie sich befindet, über angemessene Einrichtungen verfügen, sowohl in Hinblick auf Fachwissen als auch auf die benötigten Einrichtungen in der Umgebung.

Änderungsantrag 376
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die EU-Zollbehörde unterstützt die Zollbehörden bei ihrer Aufgabe, rechtmäßige Geschäftsaktivitäten zu unterstützen, indem sie für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Zollkontrollen, der Erleichterung von rechtmäßigem Handel und der Vereinfachung von Zollprozessen und -

verfahren sorgt, indem sie:

i) eine robuste Risikoanalyse durchführt, die durch die Fähigkeiten der EU-Zolldatenplattform ermöglicht wird, unter anderem durch künstliche Intelligenz wie in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f beschrieben; und

ii) vertrauenswürdigen Händlern über die EU-Zolldatenplattform Zugriff auf Echtzeit-Daten zu Risikoanalysen bietet, die mit einem Farbcode wie folgt gekennzeichnet werden:

– Grün für „Nicht gefährdete Verbringung“ wie in Artikel 5 Absatz 64 a (neu) definiert;

– Gelb für „Gefährdete Verbringung – vor der Freigabe im internen Markt zu bewerten“ wie in Artikel 5 Absatz 64 Buchstabe b (neu) definiert;

– Rot für „Nicht konforme Verbringung“, deren Abholung am Ursprungsort und/oder Freigabe im internen Markt abzulehnen ist wie in Artikel 5 Absatz 64 Buchstabe c (neu) definiert.

Die Bestimmung zu den Farbcodes wird in einem Durchführungsrechtsakt im Einzelnen festgelegt.

iii) jährlich eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Zollerleichterungen und zur Sicherstellung eines fairen und ausgewogenen Haftungsniveaus für vertrauenswürdige Händlern vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 377
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Die EU-Zollbehörde führt eine verbindliche Sonderregelung für die

Erhebung von Zöllen auf Fernverkäufe von aus Drittlandsgebieten oder Drittländern eingeführten Waren ein. Diese verbindliche Sonderregelung sollte auf die Sonderregelung nach Titel XII Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG abgestimmt sein.

Or. en

Änderungsantrag 378
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die EU-Zollbehörde unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der effizienteren Überwachung der Durchführung der restriktiven Maßnahmen für den Warenverkehr, die nach Artikel 215 AEUV vom Rat erlassen werden können, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nicht umgangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 379
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Vorbereitung der gemeinsamen Mindestschulungsinhalte für Zollbeamte in der Union und Überwachung ihrer Verwendung durch die Zollbehörden***;***	c) Vorbereitung der gemeinsamen Mindestschulungsinhalte für Zollbeamte in der Union und Überwachung ihrer Verwendung durch die Zollbehörden***, damit die erforderlichen Kompetenzen für hochmoderne Ausrüstung, Technologie für Big-Data-Analytik, Nachweise und Kontrollen vorausgesetzt werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 380
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Vorbereitung der gemeinsamen ***Mindestschulungsinhalte*** für Zollbeamte in der Union und Überwachung ihrer Verwendung durch die Zollbehörden;	c) Vorbereitung der gemeinsamen ***Schulungsinhalte*** für Zollbeamte in der Union und Überwachung ihrer Verwendung durch die Zollbehörden***, einschließlich der Inhalte für die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e erwähnten Schulungen, die harmonisiert werden sollten***;

Or. en

Änderungsantrag 381
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Erleichterung und Koordinierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zollbereich;	f) Erleichterung und Koordinierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zollbereich ***und regelmäßige Unterrichtung des EU Innovation Hubs für innere Sicherheit über ihre Aktivitäten***;

Or. en

Änderungsantrag 382
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Kooperation mit den Sekretariaten der einschlägigen multilaterales Umweltschutzübereinkommen, an denen die EU beteiligt ist;

Or. en

Änderungsantrag 383
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 208 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) m. Beratung mit relevanten Interessengruppen und Betreibern.

Or. en

Begründung

Rechtmäßig handelnde Wirtschaftsbeteiligte wie Vermittler im Zollhandel sollten innerhalb der Behörde konsultiert werden, damit ein Austausch von Erfahrungen und Wissen stattfinden kann.

Änderungsantrag 384
Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 210

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 210	***entfällt***
Weitere Aufgaben	
Der EU-Zollbehörde können weitere Aufgaben im Bereich des freien Verkehrs sowie der Ein- und Ausfuhr von Drittlandswaren zugewiesen werden, sofern dies in den einschlägigen Rechtsakten der Union vorgesehen ist. Werden der EU-Zollbehörde solche Aufgaben zugewiesen bzw. wird sie damit	

betraut, so werden angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für deren Durchführung bereitgestellt.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist unnötig, denn sie überschneidet sich mit den Zuständigkeiten der Haushaltsbehörden (Europäisches Parlament und Rat), die die Finanzvorschläge der EU-Einrichtungen, einschließlich der vorläufigen Einnahmen und Ausgaben, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens auf Grundlage der von der Kommission vorgelegten Einreichungen bewerten.

Änderungsantrag 385
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 211 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einem Beratungsorgan, das die in Artikel 212 (a neu) dargelegten Aufgaben erfüllt

Or. en

Änderungsantrag 386
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 212 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.	(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind. ***Das Stimmgewicht jedes Vertreters eines Mitgliedstaates richtet sich nach dem relativen Handelsvolumen dieses Mitgliedstaates.***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, anzuerkennen, dass die Intensität des Warenverkehrs an den Außengrenzen nicht überall in der EU gleich ist. Damit eine Agentur effektiv arbeiten kann, muss ihre Leitungsstruktur dieser Tatsache Rechnung tragen.

Änderungsantrag 387
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 212 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.	(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission ***sowie einem Vertreter des Europäischen Parlaments*** zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 388
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 212 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Außerdem gehört dem Verwaltungsrat ein vom Europäischen Parlament benannter Vertreter ohne Stimmrecht an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 389
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 212 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Artikel 212a
	Aufgaben des Beirates
	Der Beirat ernennt vier der Mitglieder des Beirates, die mit Beobachterstatus im Verwaltungsrat mitwirken. Sie stellen eine möglichst breite Vertretung der in diesem beratenden Gremium vertretenen unterschiedlichen Auffassungen sicher. Ihre erste Amtszeit beträgt 48 Monate und kann verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 390
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 214 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Verwaltungsrat ***kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen***.	(4) Der Verwaltungsrat ***lädt Vertreter der Branche ein, die vom Beratungsorgan, wie in Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe v a (neu) definiert, benannt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 391
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 215 – Absatz 1 – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Der Verwaltungsrat richtet ein Beratungsorgan ein, das alle von der Arbeit der EU-Zollbehörde betroffenen Interessengruppen vertritt und das vor Entscheidungen zu konsultieren ist. Stellungnahmen des beratenden Gremiums sind für den Verwaltungsrat nicht bindend.

Or. en

Änderungsantrag 392
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 215 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Verwaltungsrat richtet ein Beratungsorgan ein, das alle von der Arbeit der EU-Zollbehörde betroffenen Interessengruppen vertritt und das vor Entscheidungen regelmäßig zu konsultieren ist, und gibt diesem eine Geschäftsordnung.

Or. en

Änderungsantrag 393
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 216 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Artikel 215 Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, j, m, n, o und s genannte Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Vertreter der Kommission ein positives Votum abgeben. Für die Zwecke des in Artikel 215 Absatz 1 Buchstabe s genannten Beschlusses ist die Zustimmung der Vertreter der Kommission nur für diejenigen Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm der EU-Zollbehörde zusammenhängen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Entscheidungen der EU-Zollbehörde sollten durch die Mitgliedstaaten getroffen werden. Die Kommission sollte das Recht haben, gegen diese Entscheidung Veto einzulegen. Die EU-Zollbehörde muss eine von den Mitgliedstaaten unterstützte Einrichtung sein:

Änderungsantrag 394
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 217 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat sicherzustellen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des OLAF und den Ermittlungen der EUStA durchgeführt werden;	b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat sicherzustellen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des OLAF und den Ermittlungen der EUStA durchgeführt werden***, sowie angemessene Verfahren für die Meldung von Verdachtsfällen von strafbaren Handlungen an Letztere zu implementieren***;

Or. en

Änderungsantrag 395
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 219 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen in internen oder externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie der Untersuchungen des OLAF und der Ermittlungen der EUStA einen Aktionsplan auszuarbeiten und der Kommission zweimal jährlich sowie dem Exekutivausschuss und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die	f) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen in internen oder externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie der Untersuchungen des OLAF und der Ermittlungen der EUStA einen Aktionsplan auszuarbeiten und der Kommission zweimal jährlich sowie dem Exekutivausschuss und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten

erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;	***sowie sicherzustellen, dass Verdachtsfälle von strafbaren Handlungen ggf. an die EUStA gemeldet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 396
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 221 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt 4 Zollbeirat
	221a Zollbeirat
	(1) Die EU-Zollbehörde richtet einen Zollbeirat ein, der den Exekutivausschuss unterstützt
	(2) Der Zollbeirat hat folgende Aufgaben:
	a) Stellungnahme zu den zollrechtlichen Aspekten anderer vom Zoll angewandter Vorschriften
	b) Abgabe von Empfehlungen zu vorrangigen Kontrollbereichen
	(3) Der Zollbeirat setzt sich aus Vertretern von Organisation der Zivilgesellschaft wie Verbraucherorganisationen, Arbeitgeberverbänden und anderen einschlägigen Interessengruppen zusammen;
	(3) Der Zollbeirat hält mindestens alle sechs Monate eine ordentliche Sitzung ab. Darüber hinaus tritt er auf Aufforderung der EU-Zollbehörde oder des Exekutivausschusses zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 397
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 228 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die EUStA ***befugt***, bei gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne ***der*** Richtlinie ***(EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und***[77] des Rates zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen.	(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die EUStA ***dafür verantwortlich***, bei gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne ***dieser*** Richtlinie zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen. ***Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939*** des Rates ***meldet die Behörde der EUStA unverzüglich alle strafbaren Handlungen, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung ausüben könnte***.
[77] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).	

Or. en

Änderungsantrag 398
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 228 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die EUStA ***befugt, bei*** gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem ***Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen*** im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[77] ***zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen***.	(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die EUStA ***zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten*** gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[77] ***begehen, einschließlich Straftaten im Hinblick auf die Teilnahme an***

kriminellen Organisationen und untrennbar damit verbundenen Straftaten im Sinne von Artikel 22 der genannten Verordnung.

[77] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

[77] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Or. en

Begründung

Artikel 4 der EUStA-Verordnung: Die EUStA ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 vorgesehen und in dieser Verordnung bestimmt sind, begangen haben.

Änderungsantrag 399
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 240 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zollbehörden arbeiten mit anderen Behörden der nationalen Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden, auf dem Gebiet anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften, bei der Erhebung von Zöllen und Steuern und in anderen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit zusammen. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit einschlägigen Einrichtungen, Expertengruppen, Agenturen, Ämtern oder Netzen zusammen, die die Tätigkeiten	(1) Die Zollbehörden arbeiten mit anderen Behörden der nationalen Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden, auf dem Gebiet anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften, bei der Erhebung von Zöllen und Steuern und in anderen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit zusammen. ***Die Zollbehörden benachrichtigen unverzüglich alle einschlägigen Behörden, wenn sie einen Verstoß gegen andere einschlägige EU-Vorschriften***

anderer Behörden auf Unionsebene koordinieren. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit anderen einschlägigen Parteien auf EU-Ebene gemäß Absatz 9 zusammen, und die beteiligten Zollbehörden setzen die EU-Zollbehörde davon in Kenntnis.

vermuten, und übermitteln eine entsprechende Mitteilung an die EU-Zolldatenplattform. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit einschlägigen Einrichtungen, Expertengruppen, Agenturen, Ämtern oder Netzen zusammen, die die Tätigkeiten anderer Behörden auf Unionsebene koordinieren. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit anderen einschlägigen Parteien auf EU-Ebene gemäß Absatz 9 zusammen, und die beteiligten Zollbehörden setzen die EU-Zollbehörde davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 400
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 240 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zollbehörden arbeiten mit anderen Behörden der nationalen Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden, auf dem Gebiet anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften, bei der Erhebung von Zöllen und Steuern und in anderen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit zusammen. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit einschlägigen Einrichtungen, Expertengruppen, Agenturen, Ämtern oder Netzen zusammen, die die Tätigkeiten anderer Behörden auf Unionsebene koordinieren. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit anderen einschlägigen Parteien auf EU-Ebene gemäß Absatz 9 zusammen, und die beteiligten Zollbehörden setzen die EU-	(1) Die Zollbehörden arbeiten mit anderen Behörden der nationalen Ebene, darunter – aber nicht ausschließlich – Marktüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Pflanzenschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Steuerbehörden, auf dem Gebiet anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften, bei der Erhebung von Zöllen und Steuern und in anderen einschlägigen Bereichen der Zusammenarbeit zusammen. ***Die Zollbehörden benachrichtigen unverzüglich die zuständigen Behörden, über vermutete Verstöße gegen andere EU-Vorschriften und geben die Information in der EU-Zolldatenplattform ein***. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit einschlägigen Einrichtungen, Expertengruppen, Agenturen, Ämtern oder Netzen zusammen, die die Tätigkeiten anderer

Zollbehörde davon in Kenntnis.	Behörden auf Unionsebene koordinieren. Wenn es angezeigt ist, arbeiten die Zollbehörden auch mit anderen einschlägigen Parteien auf EU-Ebene gemäß Absatz 9 zusammen, und die beteiligten Zollbehörden setzen die EU-Zollbehörde davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 401
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 240 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sich im Rahmen von gemeinsamen Schulungen zum Erkennen nicht konformer Produkte über Fähigkeiten und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen und insbesondere im Hinblick auf andere EU-Vorschriften zu Compliance-Anforderungen, etwa in Zusammenhang mit Produktsicherheit und -nachhaltigkeit, auf dem Laufenden zu bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 402
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 240 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei Betrug oder Betrugsverdacht bei einer ihrer Kooperationstätigkeiten arbeitet die EU-Zollbehörde eng mit dem OLAF zusammen.	(8) Bei Betrug oder Betrugsverdacht bei einer ihrer Kooperationstätigkeiten arbeitet die EU-Zollbehörde eng mit dem OLAF ***und der EUStA*** zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 403
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 241 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die EU-Zollbehörde plant, organisiert und koordiniert gemeinsame Kontrollen, die von den Zollbehörden durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtungen und Agenturen im Einklang mit Artikel 240 Absatz 9.	(1) Die EU-Zollbehörde plant, organisiert und koordiniert gemeinsame Kontrollen, die von den Zollbehörden durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einrichtungen und Agenturen ***einschließlich Europol*** im Einklang mit Artikel 240 Absatz 9.

Or. en

Änderungsantrag 404
Vlad-Marius Botoş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 241 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ***des*** OLAF ***und der*** EUStA sowie mit nationalen Zollermittlungen.	(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ***von*** OLAF sowie mit nationalen Zollermittlungen ***und den Ermittlungen der zuständigen nationalen*** EUStA ***oder anderer zuständiger nationaler Behörden***.

Or. en

Änderungsantrag 405
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 241 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ***des*** OLAF ***und der*** EUStA sowie mit nationalen Zollermittlungen.	(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ***von*** OLAF sowie mit nationalen Zollermittlungen ***und den strafrechtlichen Ermittlungen der zuständigen nationalen*** EUStA ***oder anderer zuständiger nationaler Behörden***.

Or. en

Änderungsantrag 406
Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 241 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen des OLAF und der EUStA sowie mit nationalen Zollermittlungen.	(2) Zu diesem Zweck verfolgt die EU-Zollbehörde die zollpolitischen Prioritäten und sorgt für die notwendige Verknüpfung und Koordinierung mit den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen des OLAF und der EUStA ***und von Europol*** sowie mit nationalen Zollermittlungen.

Or. en

Änderungsantrag 407
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 242 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) andere Behörden vor Risiken warnen, die für deren Arbeit relevant sind;	h) andere Behörden vor Risiken warnen, die für deren Arbeit relevant sind***, und Verdachtsfälle von Betrug und Kriminalität melden***;

Or. en

Änderungsantrag 408
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 243 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die EU-Zollbehörde ***kann*** unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Arbeitsvereinbarungen ***schließen***. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union.	Die EU-Zollbehörde ***schließt*** unbeschadet der Befugnisse der Kommission und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Kommission mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen Arbeitsvereinbarungen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union. ***Diese geben der EU-Zollbehörde Befugnis, Informationen sowie bewährte Vorgehensweisen mit Behörden von Drittländern auszutauschen und gemeinsame Aktivitäten mit diesen zu betreiben.***

Or. en

Änderungsantrag 409
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 244 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit den Verfahren und Bedingungen, die in einem gemäß Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind, ermächtigt werden, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bilaterales Abkommen über den in Absatz 1 genannten Austausch zu schließen oder ein bestehendes Abkommen aufrechtzuerhalten. Mit Inkrafttreten	***entfällt***

eines Abkommens über den Austausch von Zollinformationen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland tritt ein solches bilaterales Abkommen außer Kraft.

Or. en

Begründung

Aus Umsetzungsperspektive ist dies nicht wünschenswert, wenn dadurch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird, mit Drittländern individuell über nationale (Nicht-EU-)Aufgaben zu entscheiden. Dies würde die Zuständigkeit von Mitgliedstaaten für die Umsetzung des EU-Rechts und des nationalen Zollrechts verletzen.

Änderungsantrag 410
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 244 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 261 zu erlassen, um diese Verordnung um die Festlegung der Bedingungen und Verfahren zu ergänzen, nach denen ein Mitgliedstaat ermächtigt werden kann, die in Absatz 5 genannten Verhandlungen aufzunehmen. Dazu gehören eine Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats an die Kommission und alle anderen Mitgliedstaaten über den möglichen Inhalt des bilateralen Abkommens und eine Bewertung seiner Auswirkungen auf das Unionsrecht und künftige Verhandlungen auf Unionsebene durch die Kommission, einschließlich der Frage, ob sein Inhalt auf die Umsetzung von unionsrechtlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen beschränkt ist. Im delegierten Rechtsakt ist auch die Überwachung der Umsetzung dieser Abkommen vorzusehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Umsetzungsperspektive ist dies nicht wünschenswert, wenn dadurch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird, mit Drittländern individuell über nationale (Nicht-EU-)Aufgaben zu entscheiden. Dies würde die Zuständigkeit von Mitgliedstaaten für die Umsetzung des EU-Rechts und des nationalen Zollrechts verletzen.

Änderungsantrag 411
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 244 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Mitteilung im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ob sie es dem Mitgliedstaat genehmigt, das bilaterale Abkommen zu schließen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 262 Absatz 2 erlassen.	***entfällt***
In mit einer solchen Genehmigung zusammenhängenden Fällen äußerster Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit, rasch den angeforderten Informationsaustausch zu ermöglichen, begründet ist, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 262 Absatz 5 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.	

Or. en

Begründung

Aus Umsetzungsperspektive ist dies nicht wünschenswert, wenn dadurch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird, mit Drittländern individuell über nationale (Nicht-EU-)Aufgaben zu entscheiden. Dies würde die Zuständigkeit von Mitgliedstaaten für die Umsetzung des EU-Rechts und des nationalen Zollrechts verletzen.

Änderungsantrag 412
Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle, Thierry Mariani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 252 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Anbringen von Ursprungsangaben, die nicht den Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs entsprechen

Or. fr

Änderungsantrag 413
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 252 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Versäumnis, die Verpflichtungen für Einführer und fiktive Einführer gemäß Artikel 20 und 21 zu befolgen

Or. en

Änderungsantrag 414
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 252 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Versäumnis, die Verpflichtungen für Einführer und fiktive Einführer gemäß Artikel 20 und 21 zu befolgen

Or. en

Änderungsantrag 415
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 252 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Versäumnis, die Verpflichtungen für Einführer und fiktive Einführer gemäß Artikel 20 und 21 zu befolgen

Or. en

Änderungsantrag 416
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 253 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der in Artikel 254 festgelegten Sanktionen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Sanktionen für Zollrechtsverletzungen im Sinne des Artikels 252 sowie alle Maßnahmen vorsehen, die erforderlich sind, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	(1) Unbeschadet der in Artikel 254 festgelegten Sanktionen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Sanktionen für Zollrechtsverletzungen im Sinne des Artikels 252 sowie alle Maßnahmen vorsehen, die erforderlich sind, um die Anwendung dieser Sanktionen zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EU-Zollbehörde tauschen regelmäßig bewährte Vorgehensweisen und anwendbare Methoden zur Prüfung und zur Berechnung von Sanktionen aus, um so die Konvergenz und Kohärenz der Sanktionen in der EU zu verbessern. Die Kommission bewertet regelmäßig, ob die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen ausreichen, um die in Artikel 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 417

Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 254 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Sanktionen gegen Zollrechtsverletzungen nach Artikel 252 verhängt, so ***erfolgen diese mindestens in einer oder mehreren der folgenden Formen, wobei sicherzustellen ist, dass die*** Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, ***und*** die mildernden Umstände nach Artikel 247 und die erschwerenden Umstände nach Artikel 248 zu berücksichtigen sind:	Werden Sanktionen gegen Zollrechtsverletzungen nach Artikel 252 verhängt, so ***sieht jeder Mitgliedstaat*** Sanktionen ***vor, die*** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, ***wobei*** die mildernden Umstände nach Artikel 247 und die erschwerenden Umstände nach Artikel 248 zu berücksichtigen sind:

Or. en

Begründung

Wir unterstützen den Vorschlag für EU-Sanktionsbestimmungen mit Mindeststrafen nicht, da es Sache der Mitgliedstaaten ist, das Strafmaß für bestimmte Handlungen festzulegen, und die letztendliche Bestrafung den Gerichten obliegt.

Änderungsantrag 418
Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 254 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine von den Zollbehörden auferlegte finanzielle Belastung, gegebenenfalls auch anstelle einer strafrechtlichen Sanktion, die nach den folgenden Mindestbeträgen oder -Prozentsätzen berechnet wird:	***entfällt***
i) Hat die Zollrechtsverletzung Auswirkungen auf Zölle und andere Abgaben, so wird die finanzielle Belastung auf der Grundlage der Höhe der entgangenen Zölle und anderen Abgaben wie folgt berechnet:	
1) Wurde die Zollrechtsverletzung vorsätzlich begangen, so setzt sich die	

finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 100 % bis 200 % des Betrags der entgangenen Zölle und anderen Abgaben zusammen;

2) andernfalls setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 30 % bis 100 % des Betrags der entgangenen Zölle und anderen Abgaben zusammen;

ii) ist es nicht möglich, die finanzielle Belastung gemäß Ziffer i zu berechnen, so wird die finanzielle Belastung anhand des Zollwerts der Waren wie folgt berechnet:

1) Wurde die Zollrechtsverletzung vorsätzlich begangen, so setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 100 % bis 200 % des Betrags des Zollwerts der Waren zusammen;

2) andernfalls setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 30 % bis 100 % des Betrags des Zollwerts der Waren zusammen;

iii) bezieht sich die Zollrechtsverletzung nicht auf bestimmte Waren, so setzt sich die finanzielle Belastung aus einem Betrag in Höhe von 150 EUR bis 150 000 EUR zusammen;

Or. en

Begründung

Wir unterstützen den Vorschlag für EU-Sanktionsbestimmungen mit Mindeststrafen nicht, da es Sache der Mitgliedstaaten ist, das Strafmaß für bestimmte Handlungen festzulegen, und die letztendliche Bestrafung den Gerichten obliegt.

Änderungsantrag 419
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 254 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) steht der zollrechtliche Verstoß mit den Verpflichtungen eines fiktiven

Einführers in Zusammenhang, so umfasst die Geldbuße einen Betrag von bis zu 10 % des Gesamtumsatzes des Einführers aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

Or. en

Änderungsantrag 420
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 254 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Steht der zollrechtliche Verstoß mit den Verpflichtungen eines fiktiven Einführers in Zusammenhang, so umfasst die Geldbuße einen Betrag von bis zu 4 % des Gesamtumsatzes des Einführers aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

Or. en

Änderungsantrag 421
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 256 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend den Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme.	(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend den Mitgliedstaaten ***und dem Europäischen Parlament*** zur Kenntnisnahme.

Or. en

Änderungsantrag 422
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 256 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend ***den Mitgliedstaaten*** zur Kenntnisnahme.	(4) Die Kommission prüft den Bericht und übermittelt ihn anschließend ***dem Europäischen Parlament und dem Rat*** zur Kenntnisnahme.

Or. en

Änderungsantrag 423
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 258 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.	Zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung gemessen an den damit verfolgten Zielen durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Or. en

Änderungsantrag 424
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem ***1. März 2028***:	(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***:

Or. en

Änderungsantrag 425
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem ***1. März 2028***:	(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***:

Or. en

Änderungsantrag 426
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember ***2037*** vollständig in Betrieb sein.	(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember ***2032*** vollständig in Betrieb sein.

Or. en

Begründung

Gemäß Vorschlag

Änderungsantrag 427
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember ***2037*** vollständig in Betrieb sein.	(3) Die in Artikel 29 festgelegten Funktionen der EU-Zolldatenplattform müssen bis zum 31. Dezember ***2032*** vollständig in Betrieb sein.

Or. en

Änderungsantrag 428
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wirtschaftsbeteiligte können ab dem 1. März ***2032*** unter Nutzung der EU-Zolldatenplattform mit der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß dieser Verordnung beginnen.	(4) Wirtschaftsbeteiligte können ab dem 1. März ***2029*** unter Nutzung der EU-Zolldatenplattform mit der Erfüllung ihrer Meldepflichten gemäß dieser Verordnung beginnen.

Or. en

Änderungsantrag 429
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2027 einen Bericht mit einer Bewertung der in Absatz 72 genannten zentralen Zollabwicklung vor. Die Kommission kann gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen, um eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einfuhrzollschuld und deren Haftung zu gewährleisten.	(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2027 einen Bericht mit einer Bewertung der in Absatz 72 genannten zentralen Zollabwicklung vor. Die Kommission kann gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen, um eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einfuhrzollschuld und deren Haftung zu gewährleisten. ***Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 430
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2027 einen Bericht mit einer Bewertung der in Absatz 72 genannten zentralen Zollabwicklung vor. Die Kommission kann gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen, um eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einfuhrzollschuld und deren Haftung zu gewährleisten.	(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2027 einen Bericht mit einer Bewertung der in Absatz 72 genannten zentralen Zollabwicklung vor. Die Kommission kann gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen, um eine gerechte Verteilung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einfuhrzollschuld und deren Haftung zu gewährleisten. ***Dieser Bericht wird veröffentlicht.***

Or. en

Änderungsantrag 431
Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2035 einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:	(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2035 einen Bericht vor ***und macht ihn öffentlich zugänglich***, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:

Or. en

Änderungsantrag 432
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2035 einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:	(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2035 einen Bericht vor ***und veröffentlicht ihn***, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:

Or. en

Änderungsantrag 433
Anna Cavazzini, Francisco Guerreiro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember ***2035*** einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:	(7) Die Kommission ***veröffentlicht und*** legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember ***2031*** einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:

Or. en

Änderungsantrag 434
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 265 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember ***2035*** einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:	(7) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember ***2029*** einen Bericht vor, in dem insbesondere Folgendes bewertet wird:

Or. en